



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Änderungsplanfeststellungs- beschluss

zum Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 – Az.: 3331-05020-18 – für die Errichtung und den Betrieb eines 350-kV-HGÜ Seekabels von Endrup (DK) nach Eemshaven (NL) über das deutsche Gebiet (COBRACable), geändert durch Plangenehmigung vom 30.05.2016 – Az.: 3331-05020-18 (Änderung I) –

und

zum Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2014 – Az.: 3326-05020-BorWin 4 See –, ursprünglich für die Errichtung und den Betrieb der Seetrasse der Netzanbindung BorWin 4 der Offshore-Plattform BorWin delta, mit Änderungsbescheid vom 20.12.2017 – Az.: P233-05020-45 – nunmehr für die Errichtung und den Betrieb der Seetrasse der Netzanbindung DolWin 5, 600 kV-DC-Leitung DolWin epsilon-Emden/Ost

30.04.2018

Az.: P231-05020-48



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1.	Verfügender Teil	3
1.1	Planfeststellung	3
1.1.1	2. Planänderung COBRACable	3
1.1.1.1	Feststellung	3
1.1.1.2	Änderung des Beschlusses vom 31.03.2016	3
1.1.2	Planänderung DolWin 5 See	4
1.1.2.1	Feststellung	4
1.1.2.2	Änderung des Beschlusses vom 20.06.2014	4
1.2	Planunterlagen	4
1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	4
1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen	5
1.3	Inhalts- und Nebenbestimmungen	6
1.3.1	Verlegetiefen	6
1.3.2	Seekabelverlegung	6
1.4	Wasserrechtliche Genehmigung	7
1.5	Naturschutzrechtliche Befreiungen	7
2.	Begründender Teil	8
2.1	Sachverhalt	8
2.1.1	Zusammenfassung der Planung	8
2.1.2	Verfahrensablauf	8
2.1.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	9
2.2	Rechtliche Bewertung	9
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	9
2.2.1.1	Zuständigkeit	9
2.2.1.2	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	9
2.2.1.3	Erfordernis eines einheitlichen Planfeststellungsverfahrens	9
2.2.2	Materiellrechtliche Würdigung	10
2.2.2.1	Planrechtfertigung	11
2.2.2.2	Variantenprüfung Kreuzungspunkt Trassentausch	12
2.2.2.2.1	Rahmenbedingungen der Kreuzungspunktsuche	13
2.2.2.2.2	Variante 1: Kreuzung im NSG Borkum Riff bei KP 43/KP 44	13
2.2.2.2.3	Variante 2: Kreuzung außerhalb des NSG bei KP 47	13
2.2.2.2.4	Abwägung der Kreuzungspunktvarianten	14
2.2.2.3	Wasserrechtliche Genehmigung	16
2.2.2.4	Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung	16

2.2.2.5	Natur und Landschaft	16
2.2.2.5.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	17
2.2.2.5.1.1	Eingriff durch veränderte Trassenführung (Trassentausch)	17
2.2.2.5.1.2	Vermeidung	18
2.2.2.5.1.3	Kompensationsmaßnahmen.....	18
2.2.2.5.1.4	Naturschutzfachliche Abwägung	18
2.2.2.5.1.5	Ersatzzahlung	18
2.2.2.5.2	Gesetzlich geschützte Biotope	19
2.2.2.5.3	Gebietsschutz (Natura 2000-Gebiete und nationale Schutzgebiete).....	20
2.2.2.5.3.1	Natura 2000-Gebiete	20
2.2.2.5.3.2	Nationale Schutzgebiete.....	21
2.2.2.5.3.3	Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Meeresstrategie- Rahmenrichtlinie (MSRL)	22
2.2.2.5.4	Artenschutz	23
2.2.2.6	Umweltverträglichkeitsprüfung	23
2.2.2.7	Gesamtabwägung.....	24
2.3	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	24
2.3.1	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.....	24
2.3.2	Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer	27
2.3.3	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.....	27
2.3.4	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen	27
2.3.5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	27
2.3.6	Ostfriesische Landschaft	28
2.3.7	Landkreis Aurich.....	28
2.3.8	Landkreis Leer.....	29
2.3.9	Stadt Borkum	29
2.3.10	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	31
2.3.11	Wasser- und Schifffahrtsamt Emden	31
2.3.12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	32
2.3.13	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH.....	32
2.4	Einwendungen.....	32
2.4.1	Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.....	32
2.4.2	Offshore-Windpark RIFFGAT GmbH & Co. KG.....	33
2.5	Kosten	33
3.	Rechtsbehelfsbelehrung	33
3.1	Klage	33
3.2	Sofortige Vollziehbarkeit	34
4.	Hinweise.....	34

4.1	Außerkräftreten	34
4.2	Berichtigungen	34
4.3	Auslegung.....	34
4.4	Sonstige Hinweise.....	35
4.4.1	Bodenfunde	35
4.4.2	Kampfmittel.....	35
4.5	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis	35

1. Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 2. Planänderung COBRACable

1.1.1.1 Feststellung

Der von der TenneT TSO B.V. aufgestellte Plan zur 2. Änderung des mit Beschluss vom 31.03.2016 festgestellten Planes für die Errichtung und den Betrieb eines 350-kV-HGÜ Seekabels von Endrup (DK) nach Eemshaven (NL) über das deutsche Gebiet (COBRACable) zwischen der 12-sm-Grenze und der nördlichen Grenze des Ems-Dollart-Vertragsgebietes sowie der Hubertplate, geändert durch Plangenehmigung vom 30.05.2016, wird nach Maßgabe der folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.3 festgestellt.

1.1.1.2 Änderung des Beschlusses vom 31.03.2016

Die mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 – Az.: 3331-05020-18 – festgestellte Seetrasse wird zwischen der 12-sm-Grenze und dem Kilometerpunkt 43 gemäß dem vorliegenden unter Ziff. 1.1.1.1. festgestellten Plan geändert.

Im Verlegeabschnitt 4 „Offshore“ wird der Einsatz des Verlegegerätes „Heavy Duty Plough“ zwischen der 12-sm-Grenze und Kilometerpunkt 50 zugelassen.

Abweichend von Ziff. 1.3.3.2 b) Abs. 2 des Beschlusses vom 31.03.2016 ist im Bereich der Westerems eine Vorbaggerung zulässig, ohne dass zuvor nachgewiesen werden muss, dass die Verlegetiefe mit einem Pre-Trench oder einem Chain-Cutter (Fräse) nicht erreicht werden kann oder dass schifffahrtspolizeiliche Gründe gegen einen Einsatz von Spülschwert oder Chain-Cutter sprechen.

Soweit unter Ziff. 1.3 nicht abweichendes bestimmt wird, bleiben im Übrigen die Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016, auf dem Stand der Planänderungsgenehmigung vom 30.05.2016 – Az.: 3331-05020-18 (Änderung I) –, bestehen.

1.1.2 Planänderung DoWin 5 See

1.1.2.1 Feststellung

Der von der Tennet Offshore GmbH aufgestellte Plan zur Änderung des Planes für die Errichtung und den Betrieb der Seetrasse der Netzanbindung DoWin 5, 600 kV-DC-Leitung DoWin epsilon–Emden/Ost, von der 12-Seemeilen-Grenze bis zum Anlandepunkt Hamswehrum

– vormals mit Beschluss vom 20.06.2014 als Plan für die Errichtung und den Betrieb der Seetrasse der Netzanbindung BorWin 4 der Offshore-Plattform BorWin delta mittels einer 600-kV-Gleichstromleitung von der 12-Seemeilen-Grenze bis zum Anlandepunkt Hamswehrum festgestellt, mit Änderungsbescheid vom 20.12.2017 nunmehr der Errichtung und dem Betrieb der Seetrasse der Netzanbindung DoWin 5 dienend –

wird nach Maßgabe der folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.3 festgestellt.

1.1.2.2 Änderung des Beschlusses vom 20.06.2014

Die mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2014 – Az.: 3326-05020-BorWin 4 See – festgestellte Seetrasse wird zwischen der 12-sm-Grenze und dem Kilometerpunkt 44 gemäß dem vorliegenden unter Ziff. 1.1.2.1. festgestellten Plan geändert.

Soweit unter Ziff. 1.3 nicht abweichendes bestimmt wird, bleiben im Übrigen die Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.06.2014, auf dem Stand des Änderungsbescheides vom 20.12.2017 – Az.: P233-05020-45 –, bestehen.

1.2 Planunterlagen

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Seiten / Blatt
2.1.1	COBRACable Übersichtsplan Seeverkabelung, 2. Planänderung, Maßstab 1:100.000 vom 20.12.2017	1 Blatt
2.1.2	DoWin 5 Übersichtsplan Seeverkabelung ,1. Planänderung, Maßstab 1:100.000 vom 20.12.2017	1 Blatt
3.2.1	COBRACable Lagepläne Kabelverlegung, 2. Planänderung, Maßstab 1:10.000 vom 20.12.2017	3 Blatt
3.2.2	DoWin 5 Lageplan Kabelverlegung, 1. Planänderung, Maßstab 1:10.000 vom 20.12.2017	3 Blatt
4.1 .1	Trassenpositionsliste COBRACable, Seetrasse Eemshaven bis 12-sm-Grenze vom 20.12.2017	1-10

4.1.2	Trassenpositionsliste DoWin 5, Seetrasse Hamswehrum bis 12-sm-Grenze vom 20.12.2017	1-4
-------	---	-----

Die genehmigten Unterlagen sind im Original, das bei der Planfeststellungsbehörde und den Vorhabenträgerinnen vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 71 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

(Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen)

Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Seiten / Blatt
1.1	Erläuterungsbericht, COBRACable, vom 20.12.2017	1-21
1.2	Erläuterungsbericht, DoWin 5, vom 20.12.2017	22-39
1.1.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts nach § 16 UVPG und anderer Fachgutachten, COBRACable, vom 20.12.2017	7-21
1.2.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts nach § 16 UVPG und anderer Fachgutachten, DoWin 5, vom 20.12.2017	26-39
3.1.1	Baubeschreibung zur Kabelverlegung – Seetrasse COBRACable vom 20.12.2017	41-48
3.1.2	Baubeschreibung zur Kabelverlegung – Seetrasse DoWin 5 vom 20.12.2017	48-53
5.1.1	Kreuzungsverzeichnis COBRACable Seetrasse vom 20.12.2017	1 – 3
5.1.2	Kreuzungsverzeichnis DoWin 5 Seetrasse vom 20.12.2017	1 – 2
8.1.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlicher Konfliktanalyse, COBRACable, vom 20.12.2017	56-71
8.1.2.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlicher Konfliktanalyse, DoWin 5, vom 20.12.2017	74-86
8.1.1.2	Landschaftspflegerische Maßnahmen, COBRACable, vom 20.12.2017	71-73
8.1.2.2	Landschaftspflegerische Maßnahmen, DoWin 5, vom 20.12.2017	86-88
10.1.1.1	UVP-Bericht, COBRACable, vom 20.12.2017	89-180
10.1.2.1	UVP-Bericht, DoWin 5, vom 20.12.2017	190-279
10.1.1.2	Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Natura 2000-VU), COBRACable, vom 20.12.2017	181-184

10.1.2.2	Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Natura 2000-VU), DolWin 5, vom 20.12.2017	279-285
10.1.1.3	Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL), COBRACable, vom 20.12.2017	185-186
10.1.2.3	Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL), DolWin 5, vom 20.12.2017	286-287
10.1.1.4	Fachbeitrag zur Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL), COBRACable, vom 20.12.2017	186-189
10.1.2.4	Fachbeitrag zur Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL), DolWin 5, vom 20.12.2017	287-290
Anh 1	Variantenvergleich Kreuzungspunkt vom 07.09.2017	1-19
Anh 1a	Protokoll Besprechung Vorhabenträgerinnen, NLWKN und Planfeststellungsbehörde am 12.12.2016 zu Trassentausch	1-3
Anh 1b	Präsentation Vorhabenträgerinnen zu Trassentausch vom 12.12.2016	1-18
Anh 2	Ergebnisübersicht der BAS	3 Blatt
Anh 3	Kabelverlegungsstudie-BAS-Offshore vom 18.10.2017	1-29
Anh 3 Annex 1	Kabelverlegungsstudie BAS-Tabellen	18 Blatt
Anh 3 Annex 2	COBRACable-Trassenpositionierungsliste	15 Blatt
Anh 3 Annex 3	Technische Anforderungen an Verlegegeräte	62 Blatt
Anh 3 Annex 4	Übersichtskarten zu rechtlichen Zuständigkeiten und durchgeführten Surveys	2 Blatt

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 Verlegetiefen

Ergänzend zu den Festsetzungen unter Ziff. 1.3. 2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 ist sicherzustellen, dass im Bereich des Kreuzungspunktes bei Kilometerpunkt 43 eine Soll-Überdeckung des COBRA-Kabels von mindestens 3,00 m erreicht wird.

1.3.2 Seekabelverlegung

Über die Festsetzungen unter Ziff. und 1.3.3.1 und 1.3.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 hinaus ist dem NLWKN – Betriebsstelle Aurich – nach Abschluss der Arbeiten eine Dokumentation mit genauer Lage und Verlegetiefe des COBRA-Kabels am Kreuzungspunkt bei Kilometerpunkt 43 zu übergeben.

Es hat eine jährliche Überprüfung der Verlegetiefe im Rahmen des turnusmäßigen Surveys zu erfolgen. Sollte sich im Rahmen dieser Überprüfungen herausstellen, dass die Soll-Überdeckung von 3,00 m nicht mehr gegeben ist, sind die Planfeststellungsbehörde und der NLWKN – GB VI – unverzüglich zu informieren.

In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde und dem NLWKN unverzüglich einen Änderungsantrag mit Konzept zur Beschreibung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen vorzulegen, um zu gewährleisten, dass das COBRA-Kabel vor der Verlegung des DolWin 5-Kabels auf die erforderliche Mindestdtiefe von 3,00 m gebracht wird.

1.4 Wasserrechtliche Genehmigung

Für die mit den Änderungsvorhaben beantragte Errichtung von Anlagen im Küstengewässer wird eine wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung der Seekabel gem. § 83 i.V.m. § 57 NWG erteilt.

Zur Begründung wird auf Ziff. 2.2.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

1.5 Naturschutzrechtliche Befreiungen

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für folgende gesetzlich geschützte Biotope erteilt: KMR: Steiniges Riff des Sublitorals.

Zur Begründung wird auf Ziff. 2.2.2.5.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Von diesen Befreiungen darf nur im Rahmen der Umsetzung dieses Planfeststellungsbeschlusses auf Grundlage der planfestgestellten Unterlagen Gebrauch gemacht werden.

2. Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Das hier behandelte Planfeststellungsverfahren umfasst im Rahmen der 2. Änderung des mit Beschluss vom 31.03.2016 festgestellten Planes für die Netzanbindung von Endrup (DK) nach Eemshaven (NL) über das niedersächsische Küstengebiet zwischen der 12-sm-Grenze und der nördlichen Grenze des Ems-Dollart-Vertragsgebietes sowie der Hubertplate mittels eines 350-kV-HGÜ Seekabels

- einen Tausch der Kabeltrasse im nördlichen Abschnitt des Küstenmeeres mit dem parallel geplanten Netzanbindungssystem DoWin 5 (vormals BorWin 4) von KP 43 bis zur 12 sm-Grenze;
- eine Anpassung bzw. Konkretisierung des Verlegegerätes zwischen KP 50 und der 12-sm-Grenze auf den Einsatz eines Heavy Duty Plough;
- ein Vorbaggern im Bereich des Fahrwassers der Westerems.

Das Planfeststellungsverfahren umfasst zugleich

- in Form des vorgenannten Tausches der Kabeltrasse im nördlichen Abschnitt des Küstenmeeres mit der Trasse des Netzanbindungssystems COBRACable von KP 44 bis zur 12 sm-Grenze

die Änderung des Planes für die Errichtung und den Betrieb der Seetrasse der Netzanbindung DoWin 5, 600 kV-DC-Leitung DoWin epsilon–Emden/Ost, von der 12-Seemeilen-Grenze bis zum Anlandepunkt Hamswehrum – ursprünglich mit Beschluss vom 20.06.2014 als Plan für die Errichtung und den Betrieb der Seetrasse der Netzanbindung BorWin 4 festgestellt, mit Änderungsbescheid vom 20.12.2017 umgenutzt für die Errichtung und den Betrieb der Seetrasse der Netzanbindung DoWin 5.

2.1.2 Verfahrensablauf

Auf die Anträge der TenneT TSO B.V. vom 20.12.2017 und der TenneT Offshore GmbH vom 21.12.2017 wurden beide Vorhaben in einem Planfeststellungsverfahren zusammengeführt, das gem. der §§ 43 bis 43d EnWG, 72 bis 78 VwVfG durchgeführt wurde:

11.01.2018	Einleitung des Verfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Stabsstelle Planfeststellung)
16.01.2018	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
29.01. bis 28.02.2018	Auslegung der Planunterlagen: Stadt Emden, Stadt Borkum, Gemeinde Krummhörn

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gem. § 43 d S. 1 EnWG verzichtet. Ganz überwiegend haben die Träger öffentlicher Belange in den abgegebenen Stellungnahmen keine Einwände gegen die Vorhaben erhoben. Soweit Träger öffentlicher Belange Bedenken gegen die Vorhaben vorgetragen haben, wurden sie mit der Übersendung von Gegenäußerungen der Vorhabenträgerinnen bis zum 06.04.2018 bzw. 10.04.2018 um Mitteilung gebeten, falls sie eine Einzelerörterung für erforderlich hielten. Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht. Entsprechendes gilt für die Einwender.

2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die hiesige Kabelverlegung bisher gesetzlich nicht gefordert, wird jedoch vorsorglich durchgeführt.

Die Unterlagen 10.1.1 und 10.1.2 der Änderungsplanung entsprechen den Anforderungen gem. § 15 f. UVPG, insbesondere sind allgemein verständliche zusammenfassende Darstellungen der Maßnahmen und ihrer Umweltauswirkungen in den Unterlagen 1.1.4 und 1.2.4 enthalten. Die Einhaltung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch dieses Planfeststellungsverfahren sichergestellt. Die nach § 24 UVPG erforderliche zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen findet sich in diesem Beschluss unter Ziff. 2.2.2.6. Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und deren Berücksichtigung bei der Abwägung nach § 25 UVPG finden sich ebendort.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Zuständigkeit

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Ziff. 11.1.3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren nach § 43 Satz 1 Nr. 3 und 4 EnWG zuständig.

2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die vorliegenden Änderungen an den Planfeststellungsbeschlüssen vom 31.03.2016 (COBRACable) und 20.06.2014 (DoLWin 5 See) sind planfeststellungsbedürftig. Die Errichtung und der Betrieb von grenzüberschreitenden Gleichstrom-Hochspannungsleitungen, die im Küstenmeer als Seekabel verlegt werden sollen, bedarf gem. § 43 Satz 1 Nr. 4 EnWG der Planfeststellung. Ebenso bedarf die Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See mittels Hochspannungsleitung als Seekabel im Küstenbereich gem. § 43 Satz 1 Nr. 3 EnWG der Planfeststellung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 43a bis 43i EnWG. Nach § 43d S. 1 EnWG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG ist ein Planfeststellungsverfahren auch bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens durchzuführen mit der Maßgabe, dass von einer Erörterung i.S.d. § 73 Abs. 6 VwVfG abgesehen kann.

2.2.1.3 Erfordernis eines einheitlichen Planfeststellungsverfahrens

Über die Vorhaben zur Änderung der Planfeststellungsbeschlüsse vom 31.03.2016 (COBRACable) und 20.06.2014 (DoLWin 5 See) ist gem. § 43 S. 7 EnWG i.V.m. § 78 Abs. 1 VwVfG in einem Planfeststellungsverfahren zusammen zu entscheiden.

Treffen mehrere selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, derart zusammen, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, und ist mindestens eines der Planfeststellungsverfahren bundesrechtlich geregelt, so findet für diese Vorhaben oder für deren Teile gem. § 78 Abs. 1 VwVfG nur ein Planfeststellungsverfahren statt. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Es handelt sich bei den geplanten Änderungen um nach Bundesrecht planfeststellungsbedürftige selbständige Vorhaben verschiedener Vorhabenträger. Sie treffen zeitlich und räumlich-funktional derart zusammen, dass eine einheitliche Entscheidung notwendig wird.

Die von § 78 Abs. 1 VwVfG geforderte Notwendigkeit einer einheitlichen Entscheidung setzt einen gesteigerten Koordinierungsbedarf voraus, insbesondere infolge starker räumlicher Verflechtung (vgl. BVerwGE 101, 73 [78]; Ramsauer/Wysk, in: Kopp/Ramsauer [Hrsg.], VwVfG, 18. Aufl. 2017, § 78 Rn. 7). Der Koordinierungsbedarf ist bei einer räumlichen Überschneidung von Trassen bereits indiziert (BVerwG, NVwZ 2005, 813 f.). Die Entscheidung über beide Vorhaben kann vorliegend sinnvollerweise nur einheitlich ergehen, weil sie einen Tausch ihrer parallel zu führenden bereits planfestgestellten Kabeltrassen auf einem Streckenabschnitt von der 12-sm-Grenze bis zu einem Kreuzungspunkt bei KP 43 (COBRACable) / KP 44 (DoWin 5) vorsehen. Das bringt notwendigerweise engst mögliche räumliche Verflechtungen mit sich, weil die Änderungsplanung des einen Vorhabens zwingend die planfestgestellte Trasse des anderen für die Verwirklichung der eigenen Planänderung in Anspruch nimmt und umgekehrt. Infolgedessen ist ein bis ins Einzelne abgestimmtes Vorgehen erforderlich.

Darüber hinaus spricht auch das gebotene restriktive Verständnis des Tatbestandsmerkmals der Notwendigkeit vorliegend nicht gegen eine Anwendung des § 78 VwVfG. Zuständigkeiten und Verfahren richten sich gem. § 78 Abs. 2 VwVfG nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt. Änderungen an der Zuständigkeitsordnung müssen jedoch sowohl im Interesse effizienten Verwaltungshandelns als auch zur Wahrung des Rechtsschutzbedürfnisses des Bürgers die Ausnahme bleiben. Dementsprechend ist das Merkmal der Notwendigkeit einer einheitlichen Entscheidung eng auszulegen (vgl. Ramsauer/Wysk, in: Kopp/Ramsauer [Hrsg.], VwVfG, 18. Aufl. 2017, § 78 Rn. 7). Auch vor diesem Hintergrund steht vorliegend das Bedürfnis nach einer einheitlichen Entscheidung indessen nicht in Frage; denn hier führt die Anwendung des § 78 VwVfG nicht zu einer Verschiebung der Zuständigkeit für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Für beide Vorhaben ist dieselbe Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zuständig.

2.2.2 Materiellrechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt die Änderungsvorhaben in Form

- des Tausches der Kabeltrassen zwischen den Netzanbindungssystemen COBRACable und DoWin 5 im nördlichen Abschnitt des Küstenmeeres von der 12-sm-Grenze bis KP 43 (COBRACable) / KP 44 (DoWin 5),
- der Verwendung des Verlegegerätes Heavy Duty Plough zwischen KP 50 (COBRACable) und der 12-sm-Grenze und
- des Vorbaggerns im Bereich des Fahrwassers der Westerems

zu, da sie mit dem materiellen Recht im Einklang stehen.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch den Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 S. 1, erster Satzteil, VwVfG), ist neben dem EnWG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 S. 1, zweiter Satzteil, VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesetzten Grenzen. Gesetzliche Hinderungsgründe bestehen weder in Form höherstufiger zwingender Planungen noch in Form

zwingender Rechtsvorschriften. Daher konnte die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Die festgestellten Änderungsplanungen sind objektiv gerechtfertigt. Durch die Planfeststellungsbeschlüsse vom 31.03.2016 (COBRACable) und 20.06.2014 (DoWin 5 See, vormals BorWin 4 See) ist die Planrechtfertigung für das jeweilige Gesamtvorhaben festgestellt worden. Die Planänderungen sind zur Verwirklichung der beiden Gesamtvorhaben erforderlich.

Trassentausch

Nebenbestimmung A.3 zum Genehmigungsbescheid des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) vom 17.12.2015 für den in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) gelegenen Abschnitt des Vorhabens COBRACable (Az.: 5231/COBRACable/M5208) untersagt eine solche Verlegung des COBRA-Kabels, die Zwischenräume für die spätere Verlegung weiterer Kabelsysteme vorsieht. Die Regelung dient der Vermeidung von Risiken, die mit einer Verlegung von Kabelsystemen zwischen zwei bereits verlegten Kabeln einhergingen. Zudem ermöglicht die Nebenbestimmung es, bei erforderlichen unvorhersehbaren Abweichungen vom geplanten Trassenverlauf Mindestabstände zu anderen Kabelsystemen einhalten zu können (zum Vorstehenden vgl. Genehmigung BSH vom 17.12.2015, Begründung, IV., S. 85 f.; s.a. BSH, Bundesfachplan Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee 2016/2017 und Umweltbericht, 5.3.3.2, S. 57). Die Kabelsysteme COBRA, DoWin 5, BorWin 3 und DoWin 3 werden in der AWZ in ihren an die 12-sm-Grenze heranreichenden Trassenabschnitten in Nord-Süd-Ausrichtung parallel geführt. Aufgrund der ursprünglichen Genehmigungslage würde sich von West nach Ost die Bündelung COBRACable, DoWin 5, BorWin3 und Dolwin3 ergeben. Nunmehr sind die Trassen COBRACable und DoWin 5 See in der AWZ gem. Nebenbestimmung A.3 der Genehmigung vom 17.12.2015 zu tauschen, weil das COBRA-Kabel früher als das Seekabel DoWin 5 verlegt werden wird. Nach aktuellem Offshore-Netzentwicklungsplan wird mit der Umsetzung des DoWin 5-Projektes 2019 begonnen. Die Kabelverlegung wird voraussichtlich 2020/2021 erfolgen. Das COBRA-Kabel wird in der deutschen AWZ bereits ab 2017 und im deutschen und niederländischen Küstenmeer ab Sommer 2018 verlegt (zum Vorstehenden Bundesnetzagentur, Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplanes 2017-2030 vom 22.12.2017, S. 7 ff.). Die Verlegung des COBRA Systems wird somit vor DoWin 5 erfolgen. Würde COBRA, wie ursprünglich geplant, als westlichste Trasse geführt werden, müsste DoWin 5 infolge der vorstehenden zeitlichen Verschiebungen räumlich zwischen den Systemen COBRA und BorWin 3 verlegt werden. Um der Nebenbestimmung A.3 zu genügen, ist ein solches Auf-Lücke-Legen im Wege eines Trassentausches mit dem Kabelsystem DoWin 5 zu vermeiden. Es ergibt sich dadurch in der AWZ von West nach Ost nunmehr die Bündelung DoWin 5, COBRACable, BorWin3 und Dolwin3.

Der Trassentausch in der AWZ bringt notwendigerweise auch einen Tausch der Trassen ab der 12-sm-Grenze im Zuständigkeitsbereich der Planfeststellungsbehörde mit sich, weil in der AWZ kein Zurückwechseln in die ursprünglichen Trassen erfolgen wird. Da die Leitungssysteme COBRACable und DoWin 5 mit Eemshaven und Hamswehrum unterschiedliche Anlandungspunkte haben, müssen sie an einem Punkt des parallelen Kabelverlaufs wieder zurück auf die bereits planfestgestellte Trassenführung wechseln. Ohne den Trassentausch auch im niedersächsischen Küstenmeer vorzunehmen, wären die planfestgestellten Vorhaben COBRACable und DoWin 5 nicht mehr zu verwirklichen.

Einsatz des Heavy Duty Plough

Die Änderung des Verlegegerätes vom Spülschlitten auf den Heavy Duty Plough (HDP) im Bauabschnitt 4 von 12-sm-Grenze bis KP 50 findet seine Rechtfertigung in der Notwendigkeit, Gefährdungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs durch einen Gerätewechsel in dem Verkehrstrennungsgebiet Terschelling Deutsche Bucht zu vermeiden. Zugleich dient

der Einsatz des HDP dazu, die im COBRA-Beschluss vom 31.03.2016 vorgegebenen Verlegetiefen sicherzustellen.

Neue Erkenntnisse zu den Untergrundverhältnissen in der AWZ im Zuge einer Baugrunduntersuchung vom September 2016 sowie der Verlegung der Seekabel DoWin 3 und BorWin 3 (vgl. Anhang 3 der Planänderungsunterlagen, Kabelverlegungsstudie, S. 19 f.), zu denen das COBRA-Kabel parallel geführt werden wird, machen es erforderlich, den ursprünglich vorgesehenen Spülschlitten durch einen HDP zu ersetzen. Insbesondere ist mit Geschiebemergel-Aufschlüssen zu rechnen, die sicher nur mit dem HDP zu durchtrennen sind. In der AWZ wurde der Vorhabenträgerin vor diesem Hintergrund die Freigabe der ursprünglichen Ausführungsplanung mit dem Einsatz eines Spülschlittens von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung versagt. Dementsprechend ist dort jetzt der Einsatz des HDP geplant, um die genehmigte Verlegetiefe zu erreichen. Aus der Trassenführung des COBRA-Kabels ergibt sich ein Zuständigkeitsübergang vom BSH auf die Planfeststellungsbehörde innerhalb des Verkehrstrennungsgebietes Terschelling Deutsche Bucht. Würde am planfestgestellten Einsatz des Spülschlittens im Verlegeabschnitt 4 festgehalten, wäre ein Gerätewechsel an der 12-sm-Grenze vorzunehmen. Damit einher ginge eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs in dem vielbefahrenen Seegebiet. Diese lässt sich mit dem Einsatz des HDP auch über die 12-sm-Grenze hinaus im Bauabschnitt 4 vermeiden.

Vorbaggern in der Westerems

Nebenbestimmung 1.3.3.2 b) Abs. 1 S. 1 zum COBRA-Beschluss vom 31.03.2016 gibt der Vorhabenträgerin auf, das umweltschonendste Verlegeverfahren zu wählen, mit dem die geforderte Mindestverlegetiefe gewährleistet werden kann. Abs. 2 der Nebenbestimmung erklärt insoweit ein Vorbaggern im Bereich des Emsfahrwassers nur dann für zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Verlegetiefe mit einem Pre-Trench oder einem Chain-Cutter (Fräse) nicht erreicht werden kann bzw. dass schifffahrtspolizeiliche Gründe gegen einen Einsatz von Spülschwert oder Chain-Cutter sprechen. Im Bereich der Westerems ist für den Pre-Trench bisher der Einsatz eines Spülschwertes vorgesehen. Aus der Baugrunduntersuchung vom September 2016 und den Erfahrungen bei der Verlegung des NorNed-Kabels ergibt sich nunmehr eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass im Bauabschnitt Westerems glaziale Geschiebemergel anzutreffen sind. Ein Pre-Trench durch solches Gestein mittels Spülschwert ist ebenso wenig hinreichend sicher möglich wie der erfolgreiche Einsatz eines Chain-Cutters. Um die vorgegebene Verlegetiefe gleichwohl zu gewährleisten, kommt ein Vorbaggern bis zu der geforderten Mindesttiefe in Betracht. Der COBRA-Beschluss verlangt unter Nebenbestimmung 1.3.3.2 b) Abs. 2 indes, die Alternativlosigkeit eines Vorbaggers für die Erreichung der Verlegetiefe nachzuweisen. Ein solcher Nachweis kann jedoch nicht gelingen, ohne dass zuvor ein fehlgeschlagener Versuch unternommen worden ist, auf die Verlegetiefe mit Spülschwert oder Chain-Cutter zu gelangen; denn aus einer bloßen Baugrunduntersuchung kann nicht hinreichend sicher auf die Abwesenheit von Gesteinshindernissen im gesamten fraglichen Trassenabschnitt geschlossen werden. Jeder zusätzlich erforderlich werdende Geräteinsatz verlängert den Zeitraum, in dem Bauarbeiten in der Wasserstraße vorgenommen werden müssen und Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs hervorgerufen werden. Zugleich verzögerte sich die Verwirklichung des mit der Verlegung des COBRA-Kabels verfolgten Ziels der Stärkung der Netzstabilität in Europa. Das lässt sich vermeiden, indem abweichend von der festgestellten Planung im Bauabschnitt Westerems von vornherein vorgebaggert wird.

2.2.2.2 Variantenprüfung Kreuzungspunkt Trassentausch

Die beantragte Vorzugsvariante für das Zurücktauschen der Trassen zwischen den Kabelsystemen COBRA und DoWin 5 und dem damit einhergehenden Kreuzungspunkt im niedersächsischen Küstenmeer ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die günstigste im Hinblick auf Lage und Ausgestaltung sowie unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten.

Die Planfeststellungsbehörde hat bei dieser Entscheidung etwaige in Betracht kommende andere Varianten in der Abwägung berücksichtigt.

Dabei waren nur die im Einzelfall in Betracht kommenden günstigen Varianten zum beantragten Vorhaben zu berücksichtigen, sofern sie sich nach Lage der Dinge in Bezug auf die betroffenen Belange aufdrängen (vgl. BVerwG, DVBl. 1987, 573 ff; NVwZ 1993, 887 ff.). Die richtige Auswahl der Planungsvariante hängt im Übrigen nicht davon ab, dass ein Überwiegen der für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange feststeht; die Planfeststellungsbehörde hat die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bereits dann eingehalten, wenn die einander widerstreitenden Belange gleichwertig sind (BVerwG, NVwZ 1986, 121). Im Rahmen der Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde entsprechend den oben genannten Grundsätzen andere Varianten im Vergleich zur Vorzugsvariante als nicht eindeutig vorzugswürdig befunden.

2.2.2.2.1 Rahmenbedingungen der Kreuzungspunktsuche

Die Trassen der Kabelsysteme COBRA und DoWin 5 befinden sich nicht allein im Zuständigkeitsbereich der Planfeststellungsbehörde, sondern werden insbesondere auch durch die AWZ geführt. In der AWZ sollen die beiden Systeme zu den Trassen der Systeme BorWin3 und DoWin 3 parallelgeführt werden, wobei sich bisher folgende Bündelung von West nach Ost ergab: COBRACable, DoWin 5, BorWin3 und Dolwin3. Wie vorstehend zur Planrechtfertigung unter 2.2.2.1 näher ausgeführt, verlangt die Genehmigungslage in der der AWZ dort nunmehr von West nach Ost die Bündelung DoWin 5, COBRACable, BorWin3 und Dolwin3. COBRACable und DoWin 5 tauschen in der AWZ also die Trassen. In dieser Reihung treten die Kabelsysteme an der 12-sm-Grenze auch in den Zuständigkeitsbereich der Planfeststellungsbehörde über, weil für die AWZ keine Genehmigung zum Rücktausch der Trassen zwischen COBRACable und DoWin 5 besteht. Für die hiesigen Änderungsvorhaben stellt damit der Trassentausch jenseits der 12-sm-Grenze einen Zwangspunkt dar, der dazu zwingt, diesseits der Grenze die planfestgestellten Trassen bis zu einem noch zu bestimmenden Punkt, an dem diese zurückgetauscht werden, ebenfalls für das jeweils andere Vorhaben umzunutzen. Es bedarf eines solchen Kreuzungspunktes, um die verschiedenen Anlandepunkte Eemshaven (COBRACable) und Hamswehrum (DoWin 5) erreichen zu können, weil die Parallelführung der Systeme nahe des jeweiligen KP 43 endet.

Der Kreuzungspunkt zum Zurücktauschen der Trassen ist nördlich der Stelle zu suchen, an der die Trassenbündelung endet, um keine neuen Trassen zu den Anlandepunkten finden zu müssen, sondern von den bereits planfestgestellten Trassen auch im weiteren Verlauf Gebrauch machen zu können.

2.2.2.2.2 Variante 1: Kreuzung im NSG Borkum Riff bei KP 43/KP 44

Als erste Variante kommt ein Zurücktauschen der Kabeltrassen bei KP 43 (COBRACable)/KP 44 (DoWin 5) in Betracht. Hier könnten beide Systeme in die planfestgestellten Trassen wechseln, bevor unmittelbar südlich dieser Stelle die Kabelbündelung aufgehoben wird und die COBRA-Leitung die Parallelführung mit den DoWin 5, BorWin3 und DoWin3-Trassen in Richtung Südwesten nach Eemshaven verlässt. Dieser Standort befindet sich innerhalb des Naturschutzgebietes Borkum Riff, ca. 1,1 km südlich der zu querenden Riffgat-AC-Leitung.

2.2.2.2.3 Variante 2: Kreuzung außerhalb des NSG bei KP 47

Um einen Kreuzungspunkt im NSG zu vermeiden, zugleich den Trassenwechsel aber möglichst küstennah zu vollziehen, kann ein Zurücktauschen alternativ bei KP 47 erfolgen. Dabei handelt es sich um einen Standort nahe der Nordgrenze des NSG Borkum Riff, etwa 2,6 km nördlich des Riffgat-Kabels. Dort werden die Systeme DoWin 5, COBRACable, BorWin3 und DoWin3 parallel geführt. Die DoWin 5-Leitung würde infolgedessen bis zu dem planfestge-

stellten Verschwenken des COBRACables bei KP 43 rund 4 km zwischen den dann bereits fertig gestellten Systemen COBRA und BorWin3 „auf Lücke“ verlegt werden.

2.2.2.2.4 Abwägung der Kreuzungspunktvarianten

Die Vorhabenträgerinnen und der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) haben sich im Vorfeld dieses Änderungsplanfeststellungsverfahrens auf Kriterien verständigt, die die Vorhabenträgerinnen bei der Erstellung eines Variantenvergleiches für die Kreuzungspunktssuche berücksichtigen (vgl. Anhang 1a der Änderungsunterlagen):

- Bewertung des Risikos beim Auf-Lücke-Legen
- Bewertung der Ergebnisse der Burial Assessment Study (BAS)
- Abschätzung der langfristigen Morphodynamik
- Auswirkungen auf die Temperaturerhöhung im Sediment
- Kreuzungswinkel der Kabel und damit die Länge der Kreuzung, auch bei theoretisch erforderlicher Steinschüttung
- Länge der nachzuspülenden Strecke (MFE) im Falle einer Überdeckung < 3 m
- Ausmaße der Bermen im Worst Case „Steinschüttung“ (Überdeckung < 3 m trotz MFE)

Der von den Vorhabenträgerinnen daraufhin vorgelegte Variantenvergleich ermittelt als mögliche Kreuzungspunkte die vorgenannten Alternativen und untersucht sie unter den beschriebenen Gesichtspunkten. Dabei werden die Kriterien für beide Varianten überwiegend gleich bewertet. Das betrifft die Kriterien langfristige Morphodynamik, Temperaturerhöhung im Sediment, Kreuzungswinkel/Länge der Kreuzung, Länge der nachzuspülenden Strecke und Steinschüttung (vgl. Anhang 1 der Planänderungsunterlagen). Einen leichten Vorteil ergibt der Vergleich für die Variante außerhalb des NSG im Hinblick auf die Baugrunduntersuchung (BAS), weil die Ergebnisse der BAS zeigen, dass bei der Verlegung an KP 43/KP 44 eher als an KP 47 mit dem Auftreten von Tonsubstraten zu rechnen ist. Nach Angaben der Vorhabenträgerinnen ist allerdings für beide Kreuzungsvarianten davon auszugehen, dass die Beschaffenheit des Untergrundes es ermöglicht, mit dem planfestgestellten Spülschlitten etwaige Tonvorkommen sicher zu durchdringen. Im Hinblick auf die vorgenannten Wertungskriterien zeigt der Variantenvergleich einen deutlichen Vorteil für eine Alternative lediglich beim Risiko, „auf Lücke“ zu verlegen, auf. Nur bei der Variante 2 besteht die Notwendigkeit, das zuletzt zu verbauende Kabel DolWin 5 zwischen COBRA und BorWin3 zu verlegen, weil die Kreuzung hier an einer Stelle vorgenommen wird, wo alle vier gebündelten Systeme parallel geführt werden. Bei Variante 1 kann es hingegen zu einem Auf-Lücke-Legen von vornherein nicht kommen, weil das COBRACable bei KP 43 die Parallelführung durch einen Schwenk nach Südwesten verlässt und so westlich des BorWin3-Kabels hinreichend Raum zur Verfügung steht, die DolWin 5-Leitung zu verlegen.

Der NLWKN – Geschäftsbereich IV, regionaler Naturschutz – hat im vorliegenden Änderungsplanfeststellungsverfahren darauf hingewiesen, dass sich bei der Variante 1 die Trassenführung durch das NSG Borkum Riff um ca. 130 m verlängert und sich so zusätzliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes innerhalb des Naturschutzgebietes ergeben. Sollte sich die geplante Bauausführung nicht verwirklichen lassen, würden zusätzliche Baumaßnahmen oder Bauwerke im NSG erforderlich. Demgegenüber entstünde bei Variante 2 ein rd. 4 km langer Abschnitt, auf dem „auf Lücke“ verlegt werden müsste und der rd. 150 m Raum für Arbeiten zwischen den Systemen böte. Der NLWKN betrachtet im Ergebnis die Variante 2 als vorzugswürdig (vgl. Stellungnahmen vom 02.03.2018 u. 13.04.2018).

Die Planfeststellungsbehörde kann die von Vorhabenträgerinnen und NLWKN für eine Variantenuntersuchung aufgestellten Kriterien nachvollziehen. Sie teilt grundsätzlich auch die Auswertung im Variantenvergleich, der ihr mit den Planunterlagen vorgelegt worden ist. Zu deren Einzelheiten sei auf Anhang 1 der Änderungsplanunterlagen verwiesen.

Ferner ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass die ihr vorgelegte Änderungsplanung verwirklicht werden kann und es nicht zu zusätzlichen Bauwerken oder sonstigen Baumaßnahmen über die beantragten Änderungen der Kabeltrassen hinaus kommen wird. Im Hinblick darauf, dass Variante 1 im NSG Borkum Riff verwirklicht würde, sieht die Planfeststellungsbehörde, dass die Planänderungen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen. Allerdings ist die Trassenverlängerung um 130 m noch nicht als entscheidungserheblicher größerer Eingriff zu werten. Auch werden insoweit keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Naturschutzgebietes hervorgerufen (zum Vorstehenden s.u. 2.2.2.5.3). Dementsprechend kann dem Umstand, dass bei der Variante 1 die Kabelverlegung im NSG mehr Raum beanspruchte, bei der Abwägung der Kreuzungspunktalternativen nicht eigens ein gesteigertes Gewicht zugewiesen werden.

Eine Kabelverlegung zwischen zwei bereits verlegten Leitungssystemen ist technisch anspruchsvoll und risikobehaftet. Die Vorhabenträgerinnen führen zu den Risiken im Variantenvergleich sowie im Erläuterungsbericht aus, dass insbesondere Beschädigungen der benachbarten Kabelsysteme, etwa durch ein Notankern, drohten. Damit einher ginge die Notwendigkeit, die beschädigten Leitungsabschnitte zu bergen und neue Kabel einzuspülen. Befänden sich die Leitungen bereits im Betrieb, wäre wiederum ein Notankern aus Sicherheitsgründen gar nicht möglich. Sollten bisher unerkannte Hindernisse in der Trasse auftreten, etwa in Form von Kampfmitteln, wäre das dann an sich erforderliche Mikro-Rerouting nur eingeschränkt möglich (vgl. Anhang 1 sowie Ziff. 1.1.3.1 der Planänderungsunterlagen). Vor diesem Hintergrund hat das BSH seinen Genehmigungsbescheid für den in der AWZ gelegenen Abschnitt des COBRA-Systems mit der Nebenbestimmung A.3 versehen, die es untersagt, das COBRA-Kabel so zu verlegen, dass Zwischenräume für die spätere Verlegung weiterer Leitungssysteme belassen werden. Diese Regelung hat gerade die Notwendigkeit geschaffen, mit der vorliegenden Planänderung einen Trassentausch im niedersächsischen Küstenmeer herbeizuführen (s.o. Ziff. 2.2.2.1). Das BSH verweist zudem im einschlägigen Bundesfachplan Offshore darauf, dass bisher technisch nicht abschließend geklärt ist, ob selbst 300 m breite Korridore zwischen zwei Kabelsystemen für eine sichere Verlegung überhaupt ausreichend wären (BSH, Bundesfachplan Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee 2016/2017 und Umweltbericht, 5.3.3.2, S. 57). Vorliegend stünde für ein Auf-Lücke-Legen bei der Variante 2 ebenfalls nur ein solch schmaler Korridor zwischen den Systemen COBRA und BorWin3 zur Verfügung (vgl. die Darstellung in den Abbildungen 14 u. 21 unter Ziff. 3.1.1.2.2 und 3.1.2.2.1 der Planänderungsunterlagen).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich vor diesem Hintergrund der vorstehenden Risikoeinschätzung des BSH an und macht sie sich für die vorliegende Bewertung zu Eigen. Demnach kommt dem mit der Verwirklichung der Variante 2 verbundenen Risiko des Auf-Lücke-Legens ein erhebliches Gewicht in der Abwägung zu.

In der Gesamtschau überwiegt für die Planfeststellungsbehörde der mit der Variante 1 verbundene Vorteil, ein Auf-Lücke-Legen ganz vermeiden zu können, deutlich die mit der Variante 2 einhergehenden Vorteile, sowohl dem NSG Borkum Riff eine weitergehende Beanspruchung zu ersparen, als auch mutmaßlich günstigere Untergrundverhältnisse vorfinden zu können. Auch anders gewendet fällt die Abwägung zulasten der Variante 2 aus – die Nachteile einer technisch risikoreichen Verlegung des DoWin 5-Kabels zwischen den Systemen COBRACable und BorWin3 im Rahmen der Variante 2 können selbst durch den Nachteil der Variante 1, mit der Wahl des Kreuzungspunktes Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im NSG hervorzurufen, nicht aufgewogen werden.

Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Vorzugsvariante 1 ist damit nach Abwägung aller Belange durch die Planfeststellungsbehörde die vorzugswürdige Kreuzungspunktvariante für ein Zurücktauschen der Seetrassen COBRACable und DoWin 5.

2.2.2.3 Wasserrechtliche Genehmigung

Mit den mit diesem Beschluss festgestellten Planänderungen ist eine wesentliche Änderung einer Anlage im Küstengewässer bzw. die Änderung der in den ursprünglichen Planfeststellungsbeschlüssen (s. Ziff. 2.2.2.5 des COBRACable-Beschlusses vom 31.03.2016 u. Ziff. 2.2.2.5 des BorWin 4 See-Beschlusses vom 20.06.2014) einhergehenden wasserrechtlichen Genehmigung zur Errichtung der Seekabel gem. § 83 i.V.m. § 57 NWG verbunden. Die Änderungsvorhaben können gleichwohl zugelassen werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde liegen keine Gründe vor, die ein Versagen der Genehmigungen für die Planänderungen rechtfertigen.

2.2.2.4 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

Mit den mit diesem Beschluss festgestellten Planänderungen ist eine wesentliche Änderung eines Seekabels unter einer Bundeswasserstraße bzw. die Änderung der in den ursprünglichen Planfeststellungsbeschlüssen (s. Ziff. 2.2.2.6 des COBRACable-Beschlusses vom 31.03.2016 u. Ziff. 2.2.2.7 des BorWin 4 See-Beschlusses vom 20.06.2014) eingeschlossenen Genehmigung nach § 31 Abs. 4 und 5 WaStrG verbunden. Die Änderungsvorhaben können gleichwohl zugelassen werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde liegen keine Gründe vor, die ein Versagen der Genehmigungen für die Planänderungen rechtfertigen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zu den grundsätzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung auf die Ausführungen der Planfeststellungsbeschlüsse vom 31.03.2016 und 20.06.2014 verwiesen, die auch für die vorliegende Zulassung eines Trassentausches gelten.

Die mit den vorgenannten Beschlüssen festgesetzten Nebenbestimmungen (s. Ziff. 1.3.4 des COBRACable-Beschlusses vom 31.03.2016 u. Ziff. 1.3.4 des BorWin 4 See-Beschlusses vom 20.06.2014) gelten fort.

2.2.2.5 Natur und Landschaft

Die sich aus den Planänderungen zu den Vorhaben COBRACable und DoIWin 5-Seetrasse (vormals BorWin 4-Seetrasse) ergebenden Änderungen wurden im Rahmen der vom Vorhabenträger vorgelegten Antragunterlagen zur 2. Planänderung COBRACable und zur 1. Planänderung DoIWin 5-Seetrasse umweltfachlich beschrieben und den Umweltauswirkungen der planfestgestellten Vorhaben gegenübergestellt.

Im Ergebnis ergeben sich beurteilungsrelevante Änderungen lediglich aus dem Tausch der Kabeltrassen COBRACable und DoIWin 5-Seetrasse ab dem Kilometerpunkt 43 (COBRACable) bzw. Kilometerpunkt 44 (DoIWin 5-Seetrasse).

Bezogen auf den Wechsel des Verlegegeräts für die Verlegung des COBRACable ergeben sich keine Änderungen der Wirkfaktoren. Aus dem Wechsel resultiert bilanztechnisch ein geringerer Auswirkungsumfang, da der nun in die Beurteilung eingestellte Heavy Duty Plough (HDP) deutlich schmaler als der bis zu 14 m breite Spülschlitten ist, welcher der Eingriffsbilanzierung für COBRACable im tiefen Wasser bislang zugrunde gelegt worden ist. Das mit dieser Planänderung beantragte Vorbaggern zur Emsquerung im Bauabschnitt 2 wurde bereits als „worst case“ im Planfeststellungsverfahren zu COBRACable in die Beurteilung eingestellt und im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGB-NatSchG) abschließend bewältigt. Diese Änderung ist daher nicht weiter beurteilungsrelevant, da die im Planfeststellungsverfahren COBRACable durchgeführte Auswirkungsprognose weiterhin Gültigkeit hat. Gleiches betrifft die Verlegung des COBRACable im Bereich der durch den Trassentausch notwendigen Kabelkreuzung auf nunmehr mind. 3 m (zuvor 1,5 m) unter Seegrund.

Aufgrund des Trassentausches von COBRACable und DoIWin 5-Seetrasse ergeben sich lokal andere Betroffenheit der Schutzgüter Tiere (Makrozoobenthos), Pflanzen (Biotope) und Wasser (Sedimente). Schwerwiegendere Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter oder erhebliche Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter im Sinne des § 2 UVPG werden durch die Planänderungen nicht hervorgerufen.

Die Änderungsvorhaben entsprechen den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG). Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat die Vorhabenträgerin, die Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden,
- unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder
- soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzfachliche Abwägung statt zu finden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Im vom Vorhabenträger vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap. 8 der Antragsunterlage zu den Planänderungen) ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Umfang und Tiefe der Sachverhaltsermittlung sind ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Prüfung nach § 15 BNatSchG einstellen zu können.

Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten.

2.2.2.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

2.2.2.5.1.1 Eingriff durch veränderte Trassenführung (Trassentausch)

COBRACable

Mit der Verschwenkung der Trasse im Planänderungsbereich um rund 200 m nach Osten kommt es zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen. Die Trasse nach der 2. Planänderung ist zwar gegenüber der planfestgestellten Trasse um ca. 130 m länger, dies ist aber nicht als entscheidungserheblicher größerer Eingriff zu werten.

Aus den betroffenen Grundflächen der direkten und indirekten Auswirkungen und den erheblich beeinträchtigten Werten und Funktionen des Naturhaushaltes ergibt sich ein rechnerischer Kompensationsbedarf von insgesamt 24.887 m². Dem gegenüber wird der Bereich der Trasse aus dem Planfeststellungsverfahren gestellt, der durch die geplante 2. Planänderung nicht mehr realisiert wird. Für diesen Bereich ergibt sich aus den Eingriffen insgesamt ein Kompensationsflächenwert von 30.968 m², welche im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 festgesetzt wurde. Der Kompensationsflächenwert wird durch die Planänderung bzw. das geänderte Verlegegerät somit um rd. 6.000 m² reduziert.

DoIWin 5-Seetrasse

Aus den betroffenen Grundflächen der direkten und indirekten Auswirkungen und den erheblich beeinträchtigten Werten und Funktionen des Naturhaushaltes ergibt sich ein rechnerischer Kompensationsbedarf von insgesamt 35.990 m². Dem gegenüber wird der Bereich der Trasse aus dem Planfeststellungsverfahren gestellt, der durch die geplante 1. Planänderung nicht mehr realisiert wird. Für diesen Bereich ergibt sich aus den Eingriffen insgesamt ein Kompensationsflächenwert von 35.774 m², welche im Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2014 festgesetzt wurde. Der Kompensationsflächenwert wird durch die Planänderung um rd. 200 m² erhöht.

2.2.2.5.1.2 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende Vermeidungsgebot ist im Rahmen der planfestzustellenden Planänderungen beachtet. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die bestmögliche Vermeidung bzw. Minimierung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

2.2.2.5.1.3 Kompensationsmaßnahmen

Die Planänderungen wahren ebenfalls die strikte Pflicht zu möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Zum Zeitpunkt dieses Beschlusses sind weiterhin keine Möglichkeiten für anrechnungsfähige Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im marinen Bereich bekannt. Soweit die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens nicht vorgehen, darf der Eingriff gleichwohl zugelassen werden.

2.2.2.5.1.4 Naturschutzfachliche Abwägung

Die naturschutzfachliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG führt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff als zulässig anzusehen ist. Der durch die hier behandelten Planänderungen entstehende Eingriff in Natur und Landschaft und die damit verbundenen beeinträchtigten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen in einer Abwägung mit anderen Belangen und dem Interesse an der kurzfristigen Realisierung des Vorhabens nicht vor. Für den Eingriff in den Naturhaushalt wird daher dem Grunde nach die Verpflichtung zu einer Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG festgestellt.

2.2.2.5.1.5 Ersatzzahlung

COBRACable

Der Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 trifft folgende Aussagen:

„Wird ein Eingriff zugelassen [...] oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (s. Nebenbestimmung 1.3.3.5). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Die zu leistende Ersatzzahlung wird festgestellt mit einem mittleren Herstellungspreis von 5,00 €/m². [...] Auf dieser Basis ergibt sich bei dem ermittelten Kompensationsflächenbedarf von 50.400 m² eine Summe von insgesamt 252.000,00 €. Die Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ist an den NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg als zuständige Untere Naturschutzbehörden zu leisten.“

Da sich im Ergebnis der Eingriffsbilanzierung zur 2. Planänderung ein gegenüber der ursprünglichen Planung geringerer Eingriff ergibt (vgl. Ziff. 2.2.2.5.1.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses), kann auf die Festsetzung einer ergänzenden Zahlungsverpflichtung

verzichtet werden. Mit Entrichtung des im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 unter Ziff. 2.2.2.7.1.3.4 festgesetzten Ersatzgeldes ist der Eingriff somit weiterhin vollumfänglich abgegolten und bewältigt.

DolWin 5-Seetrasse

Der Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2014 für die Netzanbindung BorWin 4-Seetrasse (jetzt DolWin 5-Seetrasse) trifft folgende Aussage:

„Wird ein Eingriff zugelassen [...] oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden und nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (s. Nebenbestimmung 1.3.3.3). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Die zu leistende Ersatzzahlung wird festgestellt mit einem mittleren Herstellungspreis von 3,50 €/m² und beträgt insgesamt 506.061,50 €.“

Da sich im Ergebnis der Eingriffsbilanzierung zur Planänderung ein gegenüber der ursprünglichen Planung lediglich geringfügig größerer Eingriff ergibt (vgl. Ziff. 2.2.2.5.1.1 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses), kann auf die Festsetzung einer ergänzenden Zahlungsverpflichtung verzichtet werden. Das planfestgestellte Ersatzgeld ist der Dauer und Schwere des Eingriffes angemessen. Mit Entrichtung des im Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2014 unter Ziff. 2.2.2.9.1.3.4 festgesetzten Ersatzgeldes ist der Eingriff somit weiterhin vollumfänglich abgegolten und bewältigt.

2.2.2.5.2 Gesetzlich geschützte Biotope

COBRACable

Die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG werden durch die 2. Planänderung nicht vollständig gewahrt. Flächen des Biototyps Steiniges Riff des Sublitorals (KMR) sind baubedingt betroffen. Eine Betroffenheit solcher Flächen bestand bereits auf der Ursprungstrasse. Für den Bereich der 2. Planänderung kann festgestellt werden, dass es durch die Verlegung der Trasse im Bereich der 2. Planänderung zu keinen Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen kommt, die über die bereits betrachteten Beeinträchtigungen hinausgehen. Vielmehr ist durch die Verlegung des COBRACable nach Osten eine um ca. 80 m geringere Verlegestrecke innerhalb des Biototyps KMR beantragt worden. Unter Berücksichtigung des aktuell geplanten Verlegegerätes (HDP) ergibt sich somit eine um ca. 4.500 m² weniger betroffene Grundfläche. In Bezug auf die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von dem Verbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ergibt sich daher keine von Ziff. 2.2.2.7.2 des Beschlusses vom 31.03.2016 abweichende Beurteilung der Befreiungsvoraussetzungen.

DolWin 5-Seetrasse

Die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG werden durch die Planänderung nicht vollständig gewahrt. Flächen des Biototyps Steiniges Riff des Sublitorals (KMR) sind baubedingt betroffen. Eine Betroffenheit solcher bestand bereits auf der Ursprungstrasse.:

Im Planfeststellungsverfahren zu BorWin 4-Seetrasse (jetzt DolWin 5-Seetrasse) wurde der Biototyp Artenreiche Kiesgründe in der Tiefwasserzone des Küstenmeeres (KMTk) betrachtet, aufgrund neuerer Erkenntnisse unter anderem aus dem Verfahren zum COBRA-Kabel wird dieser Biototyp nunmehr als Steiniges Riff des Sublitorals (KMR) bezeichnet.

Trotz der Definition dieses Bereiches als steiniges Riff (vorsorglich) ist wahrscheinlich von einer Vergesellschaftung mit artenreichen Kiesgründen auszugehen (kurz- bis mittelfristige Regeneration). Letzterer Biototyp ist ebenso gesetzlich geschützt, so dass sich der Status und der naturschutzfachliche Wert nicht verändert. Jedoch ändert sich mit der formalen Festlegung als steiniges Riff die Dauer des Eingriffes, die hier vorsorglich mit „dauerhaft“ in die Kompensa-

tionsbilanzierung eingeht und die dadurch entsprechend konservativ und streng veranschlagt wird. Per Definition liegt zwar eine erhebliche und vorsorglich bewertet dauerhafte Beeinträchtigung einer Grundfläche „steiniges Riff“ vor, diese ist aber schmal und räumlich untergeordnet gegenüber der Gesamtfläche, deren Funktion im Gewässernaturhaushalt erhalten bleibt.

Für den Bereich der Planänderung kann festgestellt werden, dass es durch die Verlegung der Trasse im Bereich der Planänderung zu keinen Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen kommt, die über die bereits betrachteten Beeinträchtigungen hinausgehen. Durch die Berücksichtigung des aktuellen Sidescans sind nunmehr statt der bisher betrachteten ca. 980 m innerhalb des gesetzlich geschützten Biotops eine um ca. 270 m verringerte Verlegestrecke von ca. 710 m innerhalb des Biotoptyps KMR geplant. Es ergibt sich somit eine um ca. 1.700 m² weniger betroffene Grundfläche. In Bezug auf die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von dem Verbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ergibt sich daher keine von Ziff. 2.2.2.7.2 des Beschlusses vom 31.03.2016 abweichende Beurteilung der Befreiungsvoraussetzungen.

Für den Eingriff durch die Vorhaben COBRACable/DolWin 5-Seetrasse stehen weiterhin keine Kompensationsmöglichkeit zur Verfügung (s. Ziff. 2.2.2.5.1.3 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses). Somit kann grundsätzlich keine Ausnahme i.S.d. § 30 Abs. 3 BNatSchG gewährt werden. Soweit lediglich Ersatzzahlungen zur Kompensation getätigt werden, bedarf es nach § 67 Abs. 1 BNatSchG einer Befreiung von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Befreiung steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Das Ermessen ist u.a. bei Vorliegen von Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eröffnet. Das überwiegende öffentliche Interesse ergibt sich aus der Planrechtfertigung und der Trassenalternativlosigkeit der Vorhaben. Ermessenserwägungen, die eine Ablehnung der Befreiung rechtfertigen könnten, sind insbesondere wegen der nach § 15 Abs. 6 BNatSchG vorgesehenen Ersatzgeldzahlungen weiterhin nicht erkennbar.

Die beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotope werden in der Eingriffs- und Kompensationsflächenermittlung berücksichtigt (s. Kap. 8.1.1.1.7.2 [COBRACable] u. 8.1.2.1.7.2 [DolWin 5-Seetrasse] der Antragsunterlage zu den Planänderungen). Die genannten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen Ersatzgeldzahlungen kompensiert. Im Rahmen des vorliegenden Änderungsplanfeststellungsbeschlusses werden aus den vorgenannten Gründen für die Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG ausgesprochen.

2.2.2.5.3 Gebietsschutz (Natura 2000-Gebiete und nationale Schutzgebiete)

2.2.2.5.3.1 Natura 2000-Gebiete

Die von den Planänderungen betroffenen Tassenabschnitte befinden sich im Bereich des EU Vogelschutzgebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“.

Weder die mit den Planänderungen verbundenen Verschiebungen der Trassenachsen, als auch die technische Spezifikation des geänderten Verlegegerätes für die Verlegung des COBRACable sind alleine, noch in Kumulation mit den Wirkungen der Gesamtvorhaben oder anderer Vorhaben geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ hervorzurufen. Für den Bereich der Planänderungen, als auch für die geänderten Gesamtvorhaben insgesamt, kann somit festgestellt werden, dass es weiterhin zu keinen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ kommt, die über die bereits in den Planfeststellungsverfahren betrachteten und für verträglich eingeschätzten Beeinträchtigungen hinausgehen. Gleiches gilt für außerhalb der Trassenachsen liegende FFH- und Vogelschutz-

gebiete. Die Abstände zu diesen Gebieten werden nicht wesentlich verändert. Diese Feststellungen werden folgendermaßen begründet (für weitere Informationen wird auf die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen in den Kap. 10.1.1.2. [COBRACable] und Kap. 10.1.2.2 [DoWin 5-Seetrasse] der Antragsunterlage zu den Planänderungen verwiesen):

COBRACable

Mit der Verschwenkung der Trasse im Planänderungsbereich um rund 200 m nach Osten wird kein neues, bisher nicht untersuchtes Schutzgebiet betroffen. Die Wirkungen des Kabeleinbaus in halbgeschlossener Bauweise (Trenchen des Gewässergrunds) ändern sich zudem weder durch die Änderung des Trassenverlaufs im Änderungsbereich noch durch die Tiefe des Kabeleinbaus (1,5 oder 3 m). In allen Fällen handelt es sich außerdem um vorübergehende Auswirkungen. Mit dem Wechsel des Verlegegeräts wird gegenüber dem genehmigten und in die FFH-Verträglichkeitsbeurteilung eingestellten Bauverfahren von einer geringeren Grundflächenbeanspruchung ausgegangen, mithin werden auch die maßgeblichen Bestandteile Pflanzen (Flora), Tiere (Fauna) und ihren Lebensräumen (Habitats) flächenmäßig geringfügiger beansprucht.

Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass es auch durch die Planänderung, unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte, weder zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks des Schutzgebietes kommt, noch dass das Gebiet als solches beeinträchtigt wird. Die Funktionen des Gebietes innerhalb des Netzes Natura 2000 bleiben gewährleistet.

DoWin 5-Seetrasse

Mit der Verschwenkung der Trasse im Planänderungsbereich um rund 200 m nach Westen wird kein neues, bisher nicht untersuchtes Schutzgebiet betroffen. Die Wirkungen des Kabeleinbaus in halbgeschlossener Bauweise (Trenchen des Gewässergrunds) ändern sich zudem nicht durch die Änderung des Trassenverlaufs im Änderungsbereich. In allen Fällen handelt es sich um vorübergehende Auswirkungen. Durch den geänderten Trassenverlauf ist die Trasse nun um ca. 30 m kürzer. Somit ist von einer etwa gleichbleibenden Grundflächenbeanspruchung ausgegangen, mithin werden auch die maßgeblichen Bestandteile Pflanzen (Flora), Tiere (Fauna) und ihren Lebensräumen (Habitats) flächenmäßig in etwa gleichem Umfang beansprucht.

Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass es auch durch die Planänderung, unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte, weder zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks des Schutzgebietes kommt, noch dass das Gebiet als solches beeinträchtigt wird. Die Funktionen des Gebietes innerhalb des Netzes Natura 2000 bleiben gewährleistet.

2.2.2.5.3.2 Nationale Schutzgebiete

Die von den Planänderungen betroffenen Tassenabschnitte befinden sich im Bereich des Naturschutzgebietes „Borkum Riff“ (Schutzgebiet gem. § 23 BNatSchG).

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung ist die Errichtung künstlicher [...] Anlagen [...] im Geltungsbereich der Verordnung verboten. Damit liegt auch bezogen auf die Planänderungen ein Verstoß gegen die Schutzbestimmungen des Naturschutzgebiets vor. Gleichzeitig gehört die Anlage von Versorgungs- und Energieleitungen, soweit diese dem Schutzzweck nicht entgegenstehen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung zu den freigestellten Maßnahmen. Da eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes bereits im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ ausgeschlossen wurde (s. Ziff. 2.2.2.5.3.1), ist keine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich (vgl. § 5 der Schutzgebietsverordnung).

2.2.2.5.3.3 Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)

Die wasserrechtlichen Anforderungen der WRRL und der MSRL werden erfüllt. Die mit dieser Entscheidung genehmigten Planänderungen führen weder zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Verschlechterungsverbot), noch sind die vorhabenbedingten Wirkungen und Auswirkungen geeignet, Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässersituation und damit auch die Bewirtschaftungsziele zu gefährden (Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Gleiches gilt analog auch für die Bewirtschaftungsziele der MSRL, die in § 45a Abs. 1 Nr. 1 WHG (Verschlechterungsverbot) und in § 45a Abs. 1 Nr. 2 WHG (Verbesserungsgebot) normiert sind. Diese Feststellungen werden folgendermaßen begründet (für weitere Informationen wird auf die Fachbeiträge zur EG-WRRL und zur MSRL in den Kap. 10.1.1.3 u. 10.1.1.4 (COBRACable) sowie Kap. 10.1.2.3 u. 10.1.2.4 (DolWin 5-Seetrasse) der Antragsunterlage zu den Planänderungen verwiesen):

COBRACable

Mit der Verschwenkung der Trasse im Planänderungsbereich um rund 200 m nach Osten wird kein neuer, bisher nicht untersuchter Oberflächenwasserkörper (OWK) betroffen. Die Wirkungen des Kabeleinbaus in halbgeschlossener Bauweise (Trenchen des Gewässergrunds) ändern sich zudem weder durch die Änderung des Trassenverlaufs im Änderungsbereich, noch durch die Tiefe des Kabeleinbaus (1,5 oder 3 m). In allen Fällen handelt es sich um vorübergehende Auswirkungen. Mit dem Wechsel des Verlegegeräts wird gegenüber dem genehmigten und in die wasserwirtschaftliche Beurteilung eingestellten Bauverfahren von einer geringeren Grundflächenbeanspruchung ausgegangen, mithin wird auch die biologische Qualitätskomponente der benthischen wirbellosen Fauna flächenmäßig geringfügiger beeinträchtigt.

Im Verlauf der Trasse kam es nach ursprünglichem Antrag auf Planfeststellung zu einem erforderlichen und als Vereinbar mit den Bewirtschaftungszielen gem. WHG eingeschätzten Kreuzungsbauwerk zur Querung einer in Betrieb befindlichen Telekomleitung (TAT 14J). Mit der Planänderung bleibt dieses weiterhin erforderlich, so dass von denselben Wirkungen ausgegangen wird, lediglich mit nach Osten versetzter Lage ohne Änderung der Auswirkungen auf den OWK.

Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass es auch durch die Planänderung weder zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands in den betroffenen Gewässern kommt, noch ist die Änderung dazu geeignet, die Zielerreichung der Wasserkörper zu gefährden. Damit widerspricht auch das geänderte Vorhaben nicht den wasserhaushaltsrechtlichen Bewirtschaftungszielen.

DolWin 5-Seetrasse

Mit der Verschwenkung der Trasse im Planänderungsbereich um rund 200 m nach Westen wird kein neuer, bisher nicht untersuchter OWK betroffen. Die Wirkungen des Kabeleinbaus in halbgeschlossener Bauweise (Trenchen des Gewässergrunds) ändern sich zudem nicht durch die Änderung des Trassenverlaufs im Änderungsbereich. In allen Fällen handelt es sich um vorübergehende Auswirkungen.

Im Verlauf der Trasse kam es nach ursprünglichem Antrag auf Planfeststellung zu einem erforderlichen und als Vereinbar mit den Bewirtschaftungszielen gem. WHG eingeschätzten Kreuzungsbauwerk zur Querung einer in Betrieb befindlichen Telekomleitung (TAT 14J). Mit der Planänderung bleibt dieses weiterhin erforderlich, so dass von denselben Wirkungen ausgegangen wird, lediglich mit nach Westen versetzter Lage ohne Änderung der Auswirkungen auf den OWK.

Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass es auch durch die Planänderung weder zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands in den betroffenen Gewässern kommt, noch ist die Änderung dazu geeignet, die Zielerreichung der Wasserkörper zu gefährden. Damit widerspricht auch das geänderte Vorhaben nicht den wasserhaushaltsrechtlichen Bewirtschaftungszielen.

2.2.2.5.4 Artenschutz

Die geänderten Vorhaben bewegt sich weiterhin im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG treten für den betrachtungsrelevanten Schweinswal und die im Untersuchungsgebiet natürlich vorkommenden Gastvogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG (VS-RL) weiterhin nicht ein. Weitere streng geschützte Tiere oder Pflanzen kommen im Untersuchungsgebiet und im Wirkraum der geänderten Vorhaben nicht vor bzw. sind aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber den Wirkungen der Vorhaben nicht beurteilungsrelevant.

Für weitere Informationen wird auf die artenschutzrechtlichen Untersuchungen in den Kap. 8.1.1.1.6.2 (COBRACable) und Kap. 8.1.2.1.6.2 (DoWin 5-Seetrasse) der Antragsunterlage zu den Planänderungen verwiesen.

2.2.2.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Planänderungsverfahren ist jeweils ein UVP-Bericht sowie eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes gemäß § 16 UVPG erstellt worden (s. Kap. 10.1.4 u. 10.1.1.1 [COBRACable] sowie Kap. 1.2.4 u. 10.1.2.1 [DoWin 5-Seetrasse] der Antragsunterlage zu den Planänderungen). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für Kabelverlegungen bisher gesetzlich nicht gefordert, in diesem Änderungsplanfeststellungsverfahren jedoch vorsorglich und analog zu den Planfeststellungsverfahren zu COBRACable (Beschluss vom 31.03.2016) und BorWin 4-Seetrasse (Beschluss vom 20.06.2014) durchgeführt worden. Die diesem Änderungsplanfeststellungsverfahren angehängten UVP-Berichte stellen eine Änderung der Umweltverträglichkeitsstudien zu den Planfeststellungsverfahren dar.

Auf Grundlage dieser Unterlagen und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass es durch die Planänderungen bezogen auf die in den Planfeststellungsbeschlüssen zu COBRACable (s. Ziff. 2.2.2.8.2) und BorWin 4-Seetrasse (s. Ziff. 2.2.2.10.2) dargestellten Auswirkungen zu keinen relevanten Änderungen kommt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen durch weitere Vorhaben und Tätigkeiten im Einwirkungsbereich der Vorhaben. Auch die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die planfestgestellten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen und ersetzt (hier Ersatzgeld) werden, bleiben durch die Planänderungen vom Grundsatz her unverändert.

Im Ergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen gelangt die Planfeststellungsbehörde auf dieser Grundlage zu dem Ergebnis, dass es durch die bau- und anlagebedingten Auswirkungen der Vorhaben weiterhin zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere (hier: Makrozoobenthos), Pflanzen (hier: Biotope) und Wasser (hier: Sedimente und Wattmorphologie) kommt. Für alle anderen Schutzgüter sind weiterhin keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die unter Ziff. 2.2.2.8.3 (Planfeststellungsbeschluss COBRACable) und Ziff. 2.2.2.10.3 (Planfeststellungsbeschluss BorWin 4-Seetrasse) vorgenommene Bewertung der Umweltauswirkungen ist somit weiterhin gültig.

Gemäß § 2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. September 2017) ist ergänzend zu den in

den Planfeststellungsbeschlüssen vom 31.03.2016 (COBRACable) und 20.06.2014 (BorWin 4-See-Strasse) betrachteten Schutzgütern zusätzlich das Schutzgut „Fläche“ zu betrachten. Für das genannte Schutzgut kann zunächst festgestellt werden, dass dieses für die Trassenabschnitte der Planänderungen nicht relevant ist, da es in den plangeänderten Abschnitten zu keiner dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen und somit auch nicht zu einem Flächenverbrauch kommt. Unter Berücksichtigung der Wirkungen der Gesamtvorhaben ist jedoch ebenfalls festzustellen, dass für die Querung einer in Betrieb befindlichen Telekomleitung (TAT 14J) ein Querungsbauwerk notwendig wird, aus dem ein dauerhafter Flächenverbrauch von jeweils ca. 900 m² resultiert. Entscheidungserhebliche Auswirkungen resultieren daraus nicht. Begründet wird diese Annahme damit, dass der Gesetzgeber mit der Aufnahme des Schutzgutes in das UVPG in erster Linie der besonderen Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung trägt (vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, BT-Drs. 18/11499, S. 64). Bei dem Schutzgut Fläche handelt es nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde um ein Schutzgut, welches die Werte terrestrischer Freiflächen repräsentiert. Zudem sind die durch das Schutzgut „Fläche“ repräsentierten Werte bereits durch die infolge der Anlage des Querungsbauwerkes erheblich betroffenen Schutzgüter Tiere (hier: Makrozoobenthos), Pflanzen (hier: Biotope) und Wasser (hier: Sedimente und Wattmorphologie) ausreichend gewürdigt.

2.2.2.7 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung der Vorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen kompensiert werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit der Pläne sichergestellt ist. Die den Plänen entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an den Bauvorhaben überwinden könnten.

2.3 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Vorhaben sind mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden haben die Vorhabenträgerinnen zur Kenntnis genommen und sind diesen weitgehend gefolgt; die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt diese so weit wie möglich oder stellt ihre Beachtung durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sicher.

2.3.1 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nimmt zu verschiedenen Gesichtspunkten in gewässerkundlicher und naturschutzbehördlicher Hinsicht zu den Änderungsvorhaben Stellung.

Der NLWKN hat sich umfangreich zu der Variantenauswahl für den Trassentausch und den damit einhergehenden Kreuzungspunkten geäußert. Diesbezüglich wird auf Ziff. 2.2.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Geschäftsbereiche IV, regionaler Naturschutz, und III, Gewässerkundlicher Landesdienst, des NLWKN wenden sich gegen den Einsatz eines Heavy Duty Plough (HDP). Im Vergleich der Verlegegeräte Spülschlitten und HDP sei nach den Gerätespezifizierungen in Anhang 3 der Planunterlagen zum Änderungsvorhaben der Spülschlitten das Gerät, mit dem es bei der

Verlegung zu geringeren Auswirkungen auf Meeresboden und -fauna komme und damit dem Minimierungsgebot am besten entsprochen werde. Aus den Planunterlagen ergäben sich keine Erkenntnisse, dass im Bauabschnitt 4 mit ungünstigen Untergrundverhältnissen zu rechnen sei. Es liege demnach kein fachlicher Grund vor, von dem planfestgestellten Verlegegerät Spülschlitten abzuweichen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Gegenäußerung erwidert, dass der Einsatz des nunmehr vorgesehenen HDP zu einer geringeren Grundflächenbeanspruchung führe und so einen geringeren Eingriff bedeute als das im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren in die Worst-Case-Betrachtung eingestellte Gerät. Dort handelte es sich um einen Spülschlitten oder TROV ohne weitere Gerätespezifikation. Seinerzeit sei ein rund 14 m breites Gerät in der Eingriffsregelung nach dem „Orientierungsrahmen Naturschutz für Anschlussleitungen im Abschnitt Seetrasse“ bewertet worden. Der HDP sei mit 6,6 m weniger breit.

Zu den befürchteten ungünstigen Untergrundverhältnissen hat die Vorhabenträgerin ferner ausgeführt, dass kleinräumige Abweichungen, wie die vermuteten Bodenschichtungen, im Allgemeinen nicht sicher durch Baugrunduntersuchungen auszuschließen seien. Zur Vorbereitung der Ausführungsplanung seien zusätzliche Baugrunduntersuchungen im September 2016 durchgeführt sowie Daten von den parallel verlaufenden Netzanbindungssystemen (BorWin 3 und DolWin 3) herangezogen worden. Zusätzlich würden die vorgesehenen Verlegegeräte bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit mit Bezug zu den Bodenverhältnissen verifiziert. Insbesondere habe auch der Trial-Run des HDP für COBRACable in der AWZ dessen bessere Eignung für die dort vorhandenen Bodenschichtungen nachgewiesen. Insgesamt habe als Ergebnis festgestellt werden können, dass der bisher vorgesehene Spülschlitten in Teilbereichen mit besonderer Bodenschichtung (z.B. Geschiebemergel) nicht oder nur mit Einschränkung geeignet sei, die planfestgestellte Mindestverlegetiefe zu erreichen. Hinsichtlich der Verlegung in der AWZ sei seitens der GDWS die Freigabe der Ausführungsplanung unter Einsatz des Spülschlittens verwehrt worden. Aus diesem Grund sei durch die Vorhabenträgerin eine Entscheidung für den HDP gefällt worden. Die Offshore-Kabelverlegung betreffe sowohl das Küstenmeer als auch die AWZ. Ein Wechsel des Verlegegerätes aufgrund verschiedener Zuständigkeiten der Genehmigungsbehörden sei nicht sinnvoll. Die Grenze zwischen Küstenmeer und AWZ verlaufe etwa mittig des Verkehrstrennungsgebietes Terschelling Deutsche Bucht. Ein Gerätewechsel sei aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu vermeiden.

Der NLWKN hat daraufhin in einer erneuten Stellungnahme vom 13.04.2018 eine Zustimmung zum HDP-Einsatz für den Fall in Aussicht gestellt, dass sich durch eine Auswertung der Aufzeichnungen der Scherfestigkeit der Böden und Bodenprofile beim Einsatz des HDP im Bereich KP 43 bis KP 52 im Rahmen der Kabelverlegung BorWin 3 ergäbe, dass die Verlegetiefe in Teilbereichen der Strecke dort nur mit dem HDP zu erzielen waren. Aufgrund der räumlichen Nähe zum COBRA-Kabel sei davon auszugehen, dass auch hier mit kleinräumigem Vorhandensein von Geschiebemergel zu rechnen sei. Sollte die Auswertung der Ergebnisse aus der BorWin3-Verlegung jedoch zeigen, dass der Einsatz des HDP nicht erforderlich war, könne davon ausgegangen werden, dass vergleichbare Verhältnisse beim COBRA-Kabel vorlägen und der Einsatz des Spülschlittens für die Sicherstellung der Verlegetiefe ausreiche.

Auf eine entsprechende Anfrage der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin ihr am 17.04.2018 mitgeteilt, dass ihr eine Auswertung der Verlegeergebnisse des Vorhabens BorWin 3 noch nicht vorliege. Zudem könnten die geforderten Parameter von dem eingesetzten Verlegegerät während der Kabelverlegung gar nicht aufgezeichnet werden. Selbst eine erfolgreiche Verlegung des BorWin 3-Kabels auf gesamter Länge schließe das Vorhandensein lokaler Tonlinsen, Geschiebemergel etc. auf den parallel verlaufenden Trassen nicht aus.

Die Planfeststellungsbehörde kann nachvollziehen, dass sich der NLWKN im Interesse der Eingriffsminimierung dafür ausspricht, an dem planfestgestellten Einsatz des Spülschlittens im gesamten Bauabschnitt 4 von der 12-sm-Grenze bis zu KP 41 festzuhalten. Indessen haben sich zwischenzeitlich die Rahmenbedingungen für die Wahl des Verlegegerätes verändert. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Frühjahr 2016 konnte die Planfeststellungsbehörde

noch davon ausgehen, dass auch in dem an die 12-sm-Grenze anschließenden Gebiet der AWZ der Spülschlitten zum Einsatz kommen würde. Mittlerweile hat die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung der Vorhabenträgerin verwehrt, dort den Spülschlitten zu gebrauchen. Hintergrund sind die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung vom September 2016 und der Verlegung der Seekabel DolWin 3 und BorWin 3, die im Trassenabschnitt in der AWZ u.a. Geschiebemergel-Aufschlüsse erwarten lassen. Um die genehmigten Verlegetiefen dennoch zu erreichen, wird dort nunmehr der HDP eingesetzt werden. Blicke es im Zuständigkeitsbereich der Planfeststellungsbehörde im Bauabschnitt 4 bei dem Einsatz des planfestgestellten Spülschlittens, müsste an der 12-sm-Grenze ein Wechsel des Verlegegerätes vollzogen werden. Träger öffentlicher Belange und Planfeststellungsbehörde haben es hinzunehmen, dass außerhalb des niedersächsischen Küstenmeeres von der zuständigen Genehmigungsbehörde des Bundes nunmehr ein anderes Verlegegerät genehmigt wird als das diesseits der 12-sm-Grenze bisher festgestellte. Der Gerätewechsel erfolgte indes innerhalb des Verkehrstrennungsgebietes Terschelling Deutsche Bucht. In diesem vielbefahrenen Seegebiet bedeutete ein Gerätetausch eine nicht unerhebliche Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs. Hinter dem Interesse an der Abwehr solcher Gefahren muss das Interesse, ein Verlegegerät einzusetzen, von dem die geringsten Eingriffswirkungen ausgehen, zurücktreten. Das kann allerdings nur für das Verkehrstrennungsgebiet und einen angrenzenden Bereich im Verlegeabschnittes 4 gelten. Nach der Änderungsplanung der Vorhabenträgerin ist ein Gerätewechsel vom HDP zurück auf den Spülschlitten jedenfalls bei KP 50 technisch sicher möglich. Dementsprechend ist zwischen KP 50 und der 10m/14m-Linie bei KP 41 im Interesse der Eingriffsminimierung, wie bereits planfestgestellt, der Spülschlitten als Verlegegerät einzusetzen. Hinderungsgründe für ein Festhalten am Einsatz des Spülschlittens zwischen KP 50 und KP 41 sind von der Vorhabenträgerin nicht vorgetragen worden und auch nicht erkennbar. Heißt es im Erläuterungsbericht unter 1.1.3.2 noch, dass sie die Option nicht ausschließe, auf dem gesamten Verlegeabschnitt 4 den HDP einzusetzen, hat nunmehr auch die Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme vom 17.04.2018 gegenüber der Planfeststellungsbehörde klargestellt, dass der HDP nur zwischen der AWZ und KP 50 eingesetzt werden wird und zwischen KP 50 und KP 41 der Spülschlitten.

Mit Blick auf das nunmehr geplante Vorklappen in der Westerems haben die Geschäftsbereiche IV, regionaler Naturschutz, und III, Gewässerkundlicher Landesdienst, des NLWKN darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss zum COBRACable vom 31.03.2016 keine Verklappung des Baggergutes im Naturschutzgebiet Borkum Riff vorsieht. Vielmehr ist dort unter Ziff. 1.3.3.2 f) geregelt, anfallendes Baggergut außerhalb der 12 sm-Zone im niederländischen Wattenmeer entsprechend der Genehmigung der Rijkswaterstaat (Wasserbaubehörde) sowie einer entsprechenden einzuholenden naturschutzrechtlichen Genehmigung des Ministerie van Economische Zaken zu verklappen. Die vorliegende Änderungsplanung sieht eine Verbringung des Baggergutes außerhalb deutschen Hoheitsgebietes vor, ohne die Klappstellen näher zu bestimmen. Nach ergänzenden Angaben der Vorhabenträgerin wird sie von einschlägigen niederländischen Genehmigungen Gebrauch machen, insbesondere Art. 14 der Genehmigung des Ministerie van Economische Zaken vom 09.02.2016, der es vorsieht, Sande ca. 200 m parallel zur Route der COBRA-Trasse südlich der Fahrwasserkreuzung zu verklappen. Sonstige Substrate, wie z.B. Tone, werden auf dafür von den Niederlanden ausgewiesene Klappstellen verbracht. In Anwendung der niederländischen Genehmigung vom 09.02.2016 kann die Sandverklappung damit in einem Teil des Ems-Dollart-Vertragsgebietes erfolgen, das sich mit dem südlichen Bereich des von Niedersachsen ausgewiesenen Naturschutzgebietes Borkum Riff überlagert. Die Planfeststellungsbehörde kann die Vorhabenträgerin indes nicht daran hindern, auf nach niederländischem Recht ergangene Genehmigungen zur Verklappung von Baggergut im Zuständigkeitsbereich der Niederlande zurückzugreifen, mögen diese auch von den Regelungen im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 abweichen.

Die Beachtung der vom NLWKN geforderten Auflagen sind durch Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss (s. Ziff. 1.3.) sichergestellt, soweit sie von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen waren und nicht bereits in Nebenbestimmungen zum Beschluss vom 31.03.2016 erlassen worden sind.

2.3.2 Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer

Die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer verweist darauf, dass die Planänderungen außerhalb des Nationalparks verwirklicht werden sollen und trägt keine Bedenken gegen die Vorhaben vor.

2.3.3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat keine Bedenken gegen die Vorhaben.

2.3.4 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, trägt keine Bedenken gegen die Vorhaben vor, erteilt aber den Hinweis unter 4.4.2.

2.3.5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) bittet in ihrer Stellungnahme im Hinblick auf den geplanten Einsatz des Heavy Duty Plough um Auskunft, warum die nunmehr befürchteten ungünstigen Untergrundverhältnisse zuvor nicht erkannt worden waren. Sie wirft die Frage auf, ob im Vorfeld nicht ausreichend untersucht worden sei. Bei Antragstellung sollten die Untergrundverhältnisse hinreichend bekannt und die Planungen entsprechend angepasst sein.

Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, dass kleinräumige Abweichungen, wie die vermuteten Bodenschichtungen, im Allgemeinen nicht sicher durch Baugrunduntersuchungen auszuschließen seien. Zur Vorbereitung der Ausführungsplanung seien zusätzliche Baugrunduntersuchungen im September 2016 durchgeführt, sowie Daten von parallel verlaufenden Netzanbindungssystemen herangezogen worden. Zusätzlich wurden die vorgesehenen Verlegegeräte bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit mit Bezug zu den Bodenverhältnissen verifiziert. Dabei habe als Ergebnis festgestellt werden können, dass der bisher vorgesehene Spülschlitten in Teilbereichen mit besonderer Bodenschichtung (z.B. Geschiebemergel) nicht oder nur mit Einschränkung geeignet sei, die planfestgestellte Mindestverlegtiefe zu erreichen. Die durchgeführten Erkundungen könnten aufgrund des Acoustic Masking schwer spülbare Böden in tieferen Schichten nicht vollständig ausschließen. Hinsichtlich der Verlegung in der AWZ sei seitens der GDWS die Freigabe der Ausführungsplanung unter Einsatz des Spülschlittens verwehrt worden. Aus diesem Grund sei durch die Vorhabenträgerin eine Entscheidung für den HDP gefällt worden. Die Offshore-Kabelverlegung betreffe sowohl das Küstenmeer als auch die AWZ. Ein Wechsel des Verlegegerätes aufgrund verschiedener Zuständigkeiten der Genehmigungsbehörden sei nicht sinnvoll. Die Grenze zwischen Küstenmeer und AWZ verlaufe etwa mittig des Verkehrstrennungsgebietes Terschelling Deutsche Bucht. Ein Gerätewechsel sei aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu vermeiden.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die vorstehenden Fragen der LWK damit beantwortet sind.

Die LWK nimmt in ihrer Stellungnahme ferner Bezug zum geplanten Vorbaggern in der Westerems. In den Antragsunterlagen zum vorliegenden Änderungsvorhaben werde darauf hingewiesen, dass sowohl der Einsatz des HDP als auch das Vorbaggern bereits als worst-case im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt und naturschutzfachlich bilanziert worden sei. Allerdings seien dort die entsprechend veränderten Auswirkungen auf die Fischerei nicht berücksichtigt worden.

Die Vorhabenträgerin verweist insoweit auf Kap. 5.2.5 der Umweltverträglichkeitsstudie, Unterlage 10.1.1 zum COBRACable-Antrag aus 2015, S. 49 ff., wo die Auswirkungen auf Fische

u.a. durch Hopperbaggerungen und Sedimentumlagerungen betrachtet und bewertet worden sind. Insgesamt ergäben sich keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Qualität und die Strukturen und Funktionen des Lebensraums der Fische und Neunaugen und damit in der Folge auch keine Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung. Die Vorbaggerung als Worst Case sei im Landschaftspflegerischen Begleitplan betrachtet und die Auswirkungen auf die Werte und Funktionen des Naturhaushalts bewertet worden. Das Schutzgut Fische sei Teil der aquatischen Arten und Lebensgemeinschaften und damit im Zusammenhang mit der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem „Orientierungsrahmen Naturschutz für Anschlussleitungen im Abschnitt Seetrasse“ ausreichend berücksichtigt. Beeinträchtigungen der Fischerei als Nutzung seien umweltfachlich kein Schutzgut.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Fischerei eintreten werden, da sich zum einen die Bautätigkeiten entlang der Trasse zeitlich und örtlich auf einen relativ kleinen Radius um die wandernde Verlegestelle beschränken und zum anderen Ausweichmöglichkeiten gegeben sein sollten.

Auf die Zusage der Vorhabenträgerin im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren, die Fischereibetriebe bei Vorliegen der konkreten Ausführungsplanung über den genauen Ausführungszeitraum zu informieren, wird verwiesen.

Die LWK begehrt schließlich Auskunft darüber, wohin das Baggergut verbracht werden wird. Sollten bei der Baggerung in tieferen Schichten, feste Stoffe (z.B. Torf- und Rollholz) frei werden, so führte dies zur Verunreinigung der Fänge und damit zu einer Beeinträchtigung der Fischerei. Das Baggergut solle zwar außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes verbracht werden, es bleibe allerdings doch in unmittelbarer Nähe, sodass sich die Auswirkungen durchaus auch auf deutsches Gebiet erstrecken könnten.

Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, dass Sande aus der Vorbaggerung entsprechend der Genehmigung des Ministerie van Economische Zaken (09.02.2016, Art. 14) ca. 200 m parallel zur Route der COBRA-Trasse südlich der Fahrwasserkreuzung verbracht werden. Sonstige Substrate, wie z.B. Tone, werden auf ausgewiesene Klappstellen im Ems-Dollart-Vertragsgebiet südlich von Borkum verbracht, die vom Rijkswaterstaat bereits für die Verklappung des Baggergutes aus der Emsvertiefung genutzt wurden.

Damit ist die vorstehende Frage der LWK aus Sicht der Planfeststellungsbehörde beantwortet.

2.3.6 Ostfriesische Landschaft

Der Archäologische Dienst der Ostfriesischen Landschaft erhebt keine Bedenken gegen die Änderungsvorhaben. Es wird auf den Hinweis unter 4.4.1 verwiesen.

2.3.7 Landkreis Aurich

Das Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung des Landkreises Aurich trägt vor, seine – nicht näher konkretisierten – Bedenken gegen die Änderungsvorhaben aus Sicht der Raumordnung dann zurückzustellen, wenn auch aus Sicht des NLWKN als zuständiger Naturschutzbehörde keine Bedenken bestünden. Im Übrigen bestehen aus Sicht des Landkreises keine Bedenken.

Die Planfeststellungsbehörde vermag über nicht näher ausgeführte Einwände materiell nicht zu entscheiden. Dessen ungeachtet erschließt sich der Planfeststellungsbehörde weder die an dieser Stelle geltend gemachte fachliche Verknüpfung von Raumordnung und Naturschutz, noch woraus sich die Zuständigkeit des Landkreises Aurich für die Raumordnung in dem nordwestlich von Borkum gelegenen Planänderungsgebiet ergibt. So gehört insbesondere die Stadt Borkum zum Landkreis Leer. Vor diesem Hintergrund weist die Planfeststellungsbehörde die Stellungnahme des Landkreises Aurich insoweit zurück.

2.3.8 Landkreis Leer

Der Landkreis Leer sieht keine Betroffenheiten der von ihm vertretenen Belange und erhebt keine Bedenken gegen die Änderungsvorhaben.

2.3.9 Stadt Borkum

Die Stadt Borkum rügt, dass in den von den Vorhabenträgerinnen im Rahmen der Änderungsplanungen vorgelegten UVP-Berichten und landschaftspflegerischen Begleitplänen ausschließlich marine Lebensraumtypen untersucht werden. Ferner sei die Untersuchung von Lebensraumtypen / Biotoptypen unvollständig. Sämtliche mit der Trassenführung verbundenen Arbeiten auf See führten zu einer Emission von Stickoxiden. Ihr Einfluss müsse kumulativ mit allen weiteren stickstoffemittierenden Projekten im Emsästuar hinsichtlich stickstoffsensibler Lebensraumtypen auf Borkum bewertet werden. Auf Borkum existierten vier prioritär natürliche Lebensraumtypen mit hoher oder sehr hoher Stickstoffempfindlichkeit: 2130* – Trockenrasen basenarmer Graudünen; 2130* – Borstgrasrasen der Küstendünen; 2140* – Küstendünen mit Krähenbeere; 2150* – Küstendünen mit Besenheide. Die Stadt Borkum trägt hierzu in ihrer Stellungnahme vom 05.03.2018 näher vor, insbesondere auch dazu, inwieweit sich niederländische Behörden zum Stickstoffeintrag auf der Insel Borkum geäußert haben. Sie fordert im Hinblick auf die stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen verstärkte Anstrengungen zur Entwicklung günstiger Erhaltungszustände sowie Maßnahmen zur Kohärenzsicherung.

Darüber hinaus weist die Stadt Borkum darauf hin, dass die in der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung nach § 16 UVPG zum Änderungsvorhaben COBRACable unter 1.1.4.2.1 genannte Bauzeitenbegrenzung „Kabelverlegung nicht in den Monaten Mai-Oktober“ mit der Schutzgebietsverordnung für das NSG „Borkum Riff“ nicht vereinbar ist, soweit diese das Schutzgut „Seetaucher“ schützt.

Sodann trägt die Stadt Borkum in ihrer Stellungnahme zu Flächenverlusten im NSG „Borkum Riff“ durch bereits gegenwärtig zu verzeichnende Störungen durch den Schiffsverkehr vor. Die Bauarbeiten im Zuge des Trassentausches COBRA/DoIWin 5 führten zu einer Vergrößerung der Störkorridore und damit zu einem Flächen- und Qualitätsverlust. Es sei zu fragen, warum keine Trassenführung westlich um das NSG herum geplant sei.

Schließlich widersprechen die Ausführungen in der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung zur Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung für die Planänderung COBRACable unter 1.1.4.3, wonach anlagen- und betriebsbedingte negative Auswirkungen der Kabelverlegung nicht einträten, Erkenntnissen über Lebensraumveränderungen durch Seekabel. Die Stadt Borkum verweist insoweit auf Untersuchungen zu Drehstrom-Seekabeln zum Anschluss von Windenergieanlagen in Dänemark, wonach sich die Bewegungsmuster einiger Fischarten nach der Verlegung verändert hätten.

Die Vorhabenträgerinnen betrachten die Stellungnahme der Stadt Borkum als deutlich verfristet. Zudem lasse die Stellungnahme in weiten Teilen keinen Bezug zu dem Gegenstand der Änderungsverfahren erkennen. Auch sei kein Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich der Stadt Borkum erkennbar.

Zur Stellungnahme der Stadt Borkum verweisen sie im Einzelnen darauf, dass das Untersuchungsgebiet zum Landschaftskomplex Meer und Meeresküste gehört. Den größten Anteil nehme im Untersuchungsgebiet der Biotopkomplex Küstenmeer (Biotopcode KM) mit den zwei Untertypen Tiefwasserzone des Küstenmeeres (KMT) und Flachwasserzone des Küstenmeeres (KMF) ein. Innerhalb des Untersuchungsgebiets fänden sich vereinzelt Flächen des Biotoptyps Kiesbiotop der küstenfernen Meeresgebiete der Nordsee sowie kleinräumige Steinfeld (MMT). Aus den Planänderungen folge keine Reduktion des Abstandes der Trassen zur Insel Borkum und der genannten Lebensraumtypen. Damit ergäben sich keine neuen oder andere bewertungsrelevante Sachverhalte. Die genannten Lebensraumtypen/Biotoptypen auf Borkum lägen in weit über 10 km Entfernung zu der Wanderbaustelle COBRACable. Die geringste Entfernung der Trasse zur Inselkante betrage rund 8 km. Bau- und rückbaubedingt

träten während der laufenden Bautätigkeiten Luftverunreinigungen durch den Einsatz von motorisierten Fahrzeugen und technischem Gerät auf. Diese Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft seien räumlich und zeitlich sehr begrenzt. Der kurzfristige Verbleib der Verlegeschiffe bzw. Baufahrzeuge im seeseitigen Untersuchungsgebiet sei vor dem Hintergrund der vorhandenen Verkehre als vernachlässigbar anzusehen. Es könne von vornherein ausgeschlossen werden, dass die vorhabensbedingten Wirkfaktoren zu mess- und beobachtbaren Veränderungen führten. Auswirkungen auf das Klima im Untersuchungsgebiet würden durch das Vorhaben nicht erwartet. Aus diesem Grund sei eine weitere Bearbeitung des Schutzgutes Klima/Luft im UVP-Bericht nicht weiter erforderlich. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen bestehe im Übrigen nicht. Die beantragte Planänderung ändere nichts an dem Befund, dass funktionale irreversible Veränderungen der maßgeblichen Bestandteile Pflanzen (Flora), Tiere (Fauna) und ihren Lebensräumen (Habitate) nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen seien.

Im Hinblick auf die Bauzeitenbeschränkung liege ein redaktioneller Fehler in der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung vor. Die Bauzeitenregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Planänderung COBRACable, Kap. 8.1.1.2, Maßnahme V1, besage, dass zum Schutz des Vogelschutzgebietes in seiner Bedeutung als Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet keine Bauarbeiten zwischen 15. Oktober und 15. Mai durchgeführt würden.

Die Stellungnahme der Stadt Borkum verkenne den Gegenstand des vorliegenden Änderungsvorhabens. Kumulative Wirkungen seien bereits in dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 geprüft worden. Danach würden für das Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401) weder durch die Wirkungen der Seekabelverlegung COBRACable allein noch in Kumulation mit Wirkungen anderer Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG von Schutz und Erhaltungszielen ausgelöst. Die Planänderung ändere hieran nichts. Die vorgebrachten Bedenken beträfen im Weiteren nicht das Schutzgut „Fläche“, weil darunter nur Landflächen zu verstehen seien.

Die Vorhabenträgerinnen weisen darauf hin, dass es sich im Unterschied zu den von der Stadt Borkum erwähnten Wechselstrom-Seekabeln bei den für COBRACable und DoWin 5 verwendeten Kabeln um Gleichstromkabel handelt. Die elektrischen und magnetischen Felder seien bei Wechselstrom um ein vielfaches stärker als bei Gleichstrom. Das elektrische Feld trete vorliegend nur innerhalb des jeweiligen Kabels, also nur zwischen Leiter und geerdeter Abschirmung auf. Nach Außen sei kein elektrisches Feld vorhanden und brauche somit auch nicht betrachtet zu werden. Im Hinblick auf Magnetfelder gehen die Vorhabenträgerinnen auf der Grundlage des Umweltberichtes zum Bundesfachplan Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee 2016/2017 des BSH davon aus, dass betriebsbedingt auftretende Magnetfelder deutlich unter dem natürlichen Magnetfeld der Erde liegen und deshalb keine signifikanten Auswirkungen auf marine Säuger zu erwarten sind. Danach seien für das Makrozoobenthos und Fische ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt worden.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung auch die Stellungnahme der Stadt Borkum vom 05.03.2018, obgleich sie ihr erst nach Ablauf der den Trägern öffentlicher Belange gesetzten Frist (16.02.2018) am 28.02.2018 angekündigt wurde und am 07.03.2018 einging. Nach § 73 Abs. 3a S. 2 HS 1 VwVfG sind auch verspätete Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu berücksichtigen, wenn die darin vorgebrachten Belange der Planfeststellungsbehörde bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind. Im Übrigen kann sie verspätete Stellungnahmen nach ihrem Ermessen berücksichtigen (§ 73 Abs. 3a S. 2 HS 2 VwVfG). Dabei kommt eine Nichtberücksichtigung der Stellungnahme grundsätzlich erst dann in Betracht, wenn die Berücksichtigung zu einer nicht mehr hinnehmbaren Verzögerung führte (Ramsauer/Wysk, in: Kopp/Ramsauer [Hrsg.], VwVfG, 18. Aufl. 2017, § 73 Rn. 40). Derartige zeitliche Auswirkungen einer Berücksichtigung der Stellungnahme der Stadt Borkum sind hier nicht festzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt indes klar, dass die Stadt Borkum an dieser Stelle allein umwelt- und naturschutzfachlich vorträgt und damit Belange geltend macht, die außerhalb ihrer Zuständigkeit als Gemeinde liegen. Der Stadt Borkum steht ein Recht auf gerechte Abwägung ihrer wehrfähigen Belange zu (§ 43 S. 4 EnWG). Die Stadt Borkum ist als Gemeinde aber nicht Sachwalterin der Allgemeinheit, sondern kann nur von ihrem Selbstverwaltungsrecht getragene Belange geltend machen. Als wehrfähige Belange der Gemeinde kommen im Hinblick auf dieses Abwägungsgebot vor allem solche Belange in Betracht, die sich als eigene Belange dem Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG (gemeindliches Selbstverwaltungsrecht) zuordnen lassen. Solche liegen nach ständiger Rechtsprechung etwa dann vor, wenn der Gemeinde infolge einer überörtlichen Entscheidung oder Planung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben unmöglich gemacht oder in konkreter Weise erheblich erschwert wird oder wenn das jeweilige Vorhaben hinreichend konkrete gemeindliche Planungen nachhaltig beeinträchtigt. Darüber hinaus sind die Gemeinden unabhängig von einer Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit auch gegenüber solchen Planungen und Maßnahmen überörtlicher Verwaltungsträger rechtlich geschützt, die das Gemeindegebiet oder Teile hiervon nachhaltig betreffen und die Entwicklung der Gemeinde beeinflussen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.12.2008, 9 A 19/08; BVerwG, Beschluss vom 4.8.2008, 9 VR 12/08; BayVGh, Beschluss vom 04.05.2012, 22 AS 12.40045; Urteil vom 17.7.2009, 22 A 09.40006; jeweils m.w.N.). Eine Gemeinde kann demgegenüber Verstöße gegen Vorschriften, die nicht auch dem Schutz gemeindlicher Interessen zu dienen bestimmt sind, nicht mit Erfolg abwehren. Sie ist weder berechtigt, sich über die Anrufung der Verwaltungsgerichte als Kontrolleur der zur Wahrung öffentlicher Belange jeweils berufenen staatlichen Behörden zu betätigen, noch ist sie befugt, sich zum Sachwalter privater Interessen aufzuschwingen (s. BVerwG, NVwZ-RR 1999, 554 m. w. N.).

Dessen ungeachtet vermag die Planfeststellungsbehörde der Stellungnahme der Stadt Borkum auch im Einzelnen nicht zu folgen. So ist es fernliegend, für die UVP-Berichte und landschaftspflegerischen Begleitpläne zu den allein das niedersächsische Küstenmeer betreffenden Planänderungen andere als marine Lebensraumtypen zu untersuchen. Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern durch den bloßen Trassentausch Stickstoffemissionen bei den anstehenden Baumaßnahmen zu verzeichnen sein sollten, die signifikant über die ohnehin mit den Bauarbeiten zur Verwirklichung der bereits planfestgestellten Vorhaben COBRACable und DolWin 5 See einhergehenden temporären Emissionen hinausgingen.

Bei dem unter 1.1.4.2.1 der Änderungsunterlagen genannten Bauzeitenfenster handelt es sich erkennbar um Redaktionsversehen, dass sich durch einen Blick auf die Ausführungen zu den Bauzeitenregelungen in den Abschnitten 8.1.1.2, 10.1.1.1.3, 10.1.1.1.6.3.6 und 10.1.1.1.16.1 ohne weiteres aufklären lässt.

Im Übrigen schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen der Vorhabenträgerinnen zu den von der Stadt Borkum vorgetragenen Flächen- und Qualitätsverlusten im NSG „Borkum Riff“ sowie zu den Auswirkungen von Seekabeln auf Fische an. Die Stellungnahme der Stadt Borkum wird zurückgewiesen.

2.3.10 Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Seitens des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie bestehen keine Bedenken gegen die Änderungsvorhaben.

2.3.11 Wasser- und Schifffahrtsamt Emden

Aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht hat das Wasser- und Schifffahrtsamt Emden keine Bedenken gegen die Änderungsvorhaben. Das Amt weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Verklappung des Baggergutes auch etwaige Beeinträchtigungen des Westeremfahrwassers zu berücksichtigen sind, wenn nunmehr abweichend vom Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 und der Planänderungsgenehmigung vom 30.05.2016 die Ablagerung des Baggergutes am nördlichen Rand der Ballonplate, südlich parallel der COBRA-

Trasse erfolgen soll. Da die Zuständigkeit für diesen Bereich zwischenzeitlich auf die niederländischen Genehmigungsbehörden übergegangen ist, gibt das Amt insoweit inhaltlich keine Stellungnahme ab. Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu sinngemäß, die entsprechenden niederländischen Genehmigungen zu befolgen.

2.3.12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat keine Bedenken gegen die Änderungsvorhaben.

2.3.13 Exxon Mobil Production Deutschland GmbH

Die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH erklärt, von den Vorhaben in ihren Aufgaben nicht betroffen zu sein.

2.4 Einwendungen

2.4.1 Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.

Der Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. bittet in seiner Einwendung im Hinblick auf den geplanten Einsatz des Heavy Duty Plough um Aufklärung, warum die nunmehr befürchteten ungünstigen Untergrundverhältnisse zuvor nicht erkannt worden waren. Es sei für zukünftige Verfahren sicherzustellen, dass die Untergrundverhältnisse hinreichend erkundet werden.

Die Vorhabenträgerin erläutert hierzu, dass kleinräumige Abweichungen, wie die vermuteten Bodenschichtungen, im Allgemeinen nicht sicher durch Baugrunduntersuchungen auszuschließen seien. Zur Vorbereitung der Ausführungsplanung seien zusätzliche Baugrunduntersuchungen im September 2016 durchgeführt, sowie Daten von parallel verlaufenden Netzanbindungssystemen herangezogen worden. Zusätzlich wurden die vorgesehenen Verlegegeräte bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit mit Bezug zu den Bodenverhältnissen verifiziert. Dabei habe als Ergebnis festgestellt werden können, dass der bisher vorgesehene Spülschlitten in Teilbereichen mit besonderer Bodenschichtung (z.B. Geschiebemergel) nicht oder nur mit Einschränkung geeignet sei, die planfestgestellte Mindestverlegtiefe zu erreichen. Die durchgeführten Erkundungen könnten aufgrund des Acoustic Masking schwer spülbare Böden in tieferen Schichten nicht vollständig ausschließen. Hinsichtlich der Verlegung in der AWZ sei seitens der GDWS die Freigabe der Ausführungsplanung unter Einsatz des Spülschlittens verwehrt worden. Aus diesem Grund sei durch die Vorhabenträgerin eine Entscheidung für den HDP gefällt worden. Die Offshore-Kabelverlegung betreffe sowohl das Küstenmeer als auch die AWZ. Ein Wechsel des Verlegegerätes aufgrund verschiedener Zuständigkeiten der Genehmigungsbehörden sei nicht sinnvoll. Die Grenze zwischen Küstenmeer und AWZ verlaufe etwa mittig des Verkehrstrennungsgebietes Terschelling Deutsche Bucht. Ein Gerätewechsel sei aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu vermeiden.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die vorstehenden Fragen des Landesfischereiverbandes damit beantwortet sind.

Der Verband führt ferner aus, dass er in den Antragsunterlagen Erläuterungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Fischerei vermisst.

Die Vorhabenträgerin verweist insoweit auf Kap. 5.2.5 der Umweltverträglichkeitsstudie, Unterlage 10.1.1 zum COBRACable-Antrag aus 2015, S. 49 ff., wo die Auswirkungen auf Fische u.a. durch Hopperbaggerungen und Sedimentumlagerungen betrachtet und bewertet worden sind. Insgesamt ergäben sich keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Qualität und die Strukturen und Funktionen des Lebensraums der Fische und Neunaugen und damit in der Folge auch keine Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung. Die Vorbaggerung als Worst Case sei im Landschaftspflegerischen Begleitplan betrachtet und die Auswirkungen auf die

Werte und Funktionen des Naturhaushalts bewertet worden. Das Schutzgut Fische sei Teil der aquatischen Arten und Lebensgemeinschaften und damit im Zusammenhang mit der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem „Orientierungsrahmen Naturschutz für Anschlussleitungen im Abschnitt Seetrasse“ ausreichend berücksichtigt. Beeinträchtigungen der Fischerei als Nutzung seien umweltfachlich kein Schutzgut.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Fischerei eintreten werden, da sich zum einen die Bautätigkeiten entlang der Trasse zeitlich und örtlich auf einen relativ kleinen Radius um die wandernde Verlegestelle beschränken und zum anderen Ausweichmöglichkeiten gegeben sein sollten.

Auf die Zusage der Vorhabenträgerin im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren, die Fischereibetriebe bei Vorliegen der konkreten Ausführungsplanung über den genauen Ausführungszeitraum zu informieren, wird verwiesen.

Den Hinweis in den Antragsunterlagen, dass das Baggergut außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes verbracht und damit nicht weiter betrachtet werde, hält der Landesfischereiverband schließlich für nicht ausreichend. Er bittet um Erläuterung, wie sich das Baggergut zusammensetze und wo genau (in welcher Entfernung zu den Fanggründen) es verklappt werde.

Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, dass Sande aus der Vorbaggerung entsprechend der Genehmigung des Ministerie van Economische Zaken (09.02.2016, Art. 14) ca. 200 m parallel zur Route der COBRA-Trasse südlich der Fahrwasserkreuzung verbracht werden. Sonstige Substrate, wie z.B. Tone, werden auf ausgewiesene Klappstellen im Ems-Dollart-Vertragsgebiet südlich von Borkum verbracht, die vom Rijkswaterstaat bereits für die Verklappung des Baggergutes aus der Emsvertiefung genutzt wurden.

Damit sind die vorstehenden Fragen des Landesfischereiverbandes aus Sicht der Planfeststellungsbehörde beantwortet.

2.4.2 Offshore-Windpark RIFFGAT GmbH & Co. KG

Die Offshore-Windpark-RIFFGAT GmbH & Co. KG hat keine Bedenken gegen die Änderungsvorhaben.

2.5 Kosten

Die Vorhabenträgerinnen tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldnerinnen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 NVwKostG, 1 Abs. 1 AllGO sowie Nr. 1.11 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden.

Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Nds. ERVVO-Justiz erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage

wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

3.2 Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 43e Abs. 1 EnWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o.g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage anzuordnen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerende einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerende von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43e Abs. 2 EnWG).

4. Hinweise

4.1 Außerkräfttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens.

4.2 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieser Genehmigung (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.3 Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziff. 1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Emden, der Stadt Borkum und der Gemeinde Krummhörn für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgestellt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o.g. Unterlagen auch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfest-

stellung, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, Telefon: (0511) 3034-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über einen Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Trägerinnen des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist sowie denjenigen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, gem. § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG zugestellt.

4.4 Sonstige Hinweise

4.4.1 Bodenfunde

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, und für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.4.2 Kampfmittel

Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Bereich der Änderungsvorhaben vorliegt.

4.5 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der in dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Dr. Ripke

Anlage: Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis

Abs.	Absatz
AIIGO	Allgemeine Gebührenordnung
Anh	Anhang
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
B.V.	Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid, geschlossene Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DK	Königreich Dänemark
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Europäische Gemeinschaften
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
etc.	et cetera
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GB	Geschäftsbereich
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HDP	Heavy Duty Plough
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
HS	Halbsatz
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit

Kap.	Kapitel
KP	Kilometerpunkt
kV	Kilovolt
m	Meter
MFE	Mass-Flow-Excavator, Verlegemethode Einspülverfahren
MSRL	Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NL	Königreich der Niederlande
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht-Rechtsprechungsreport
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o.g.	oben genannte(n)
OWK	Oberflächenwasserkörper
rd.	rund
Rn.	Randnummer
s.	siehe
S.	Satz/Seite
sm	Seemeilen
sog.	sogenannte
s.u.	siehe unten
TROV	Trenching Remotely Operated Vehicle, ferngesteuertes Unterwasser-Eingrabergerät
TSO	Transmission System Operator, Übertragungsnetzbetreiber
u.	und
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Wasserstraßengesetz

WHG Wasserhaushaltsgesetz

WRRL Wasserrahmenrichtlinie

Ziff. Ziffer

z.B. zum Beispiel

ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz

Verordnung über die Zuständigkeit auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie anderen Rechtsgebieten

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.